

Gesetzesdekret vom 4. März 2010, n. 28

Umsetzung von Artikel 60 des Gesetzes Nr. 69 vom 18. Juni 2009 über Mediation zur Beilegung zivil- und handelsrechtlicher Streitigkeiten in der durch Art. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 10. Oktober 2022 Umsetzung des Gesetzes Nr. 206 vom 26. November 2021, mit dem der Regierung für die Effizienz von Zivilverfahren und für die Überarbeitung der Disziplin alternativer Streitbeilegungsinstrumente und dringender Maßnahmen zur Rationalisierung der Verfahren über die Rechte von Personen und Familien sowie über Zwangsvollstreckungen delegiert wird. (22G00158) (ABl. Nr. 243 vom 17.10.2022 - Ordentlicher Zuschlag Nr. 38)

Fassung geändert durch Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022 in der **Fassung** von § 380 des GESETZES Nr. 197 vom 29. Dezember 2022, gemäß den Angaben des ¹ **Justizministeriums**, der ² **Studienbüros des Parlaments, des Berufungsgerichts**

¹ 380. Das Decreto legislativo Nr. 149 vom 10. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 35 erhält folgende Fassung:

"Art. 35. – (Übergangsregelungen) – 1. Die Bestimmungen dieses Dekrets treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am 28. Februar 2023 in Kraft und gelten für Verfahren, die nach diesem Datum eingeleitet werden. Für die am 28. Februar 2023 anhängigen Verfahren gelten die bisher geltenden Bestimmungen.

2. Soweit im zweiten Satz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Artikel 127 Absatz 3, 127-bis, 127-ter und 193 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, die Bestimmungen des Titels V Kapitel I der Bestimmungen zur Durchführung der Zivilprozessordnung und die Übergangsbestimmungen, auf die im Königlichen Erlass Nr. 1368 vom 18. Dezember 1941 Bezug genommen wird, sowie die in Artikel 196 vorgesehenen Bestimmungen derselben Bestimmungen zur Durchführung der Zivilprozessordnung und der Übergangsbestimmungen, die durch dieses Dekret eingeführt wurden, gelten ab dem 1. Januar 2023 auch für Zivilverfahren, die vor dem Gericht, dem Berufungsgericht und dem Kassationsgericht anhängig sind. Die Bestimmungen der Artikel 196-Quartal und 196-sexies der Bestimmungen zur Umsetzung der Zivilprozessordnung und Übergangsbestimmungen, die durch dieses Dekret eingeführt wurden, gelten ab dem 28. Februar 2023 für Bedienstete, die von öffentlichen Verwaltungen persönlich vor Gericht stehen.

3. Vor dem Friedensrichter, dem Jugendgericht, dem Kommissar für die Liquidation bürgerlicher Nutzungen und dem Obersten Gerichtshof für öffentliche Gewässer die Bestimmungen des Artikels 127 Absatz 3, 127-bis, 127-ter und 193 Absatz 2 der Zivilprozessordnung sowie die Bestimmungen des Artikels 196 - Duodecies der Bestimmungen zur Durchführung der Zivilprozessordnung und der Übergangsbestimmungen, gemäß dem durch dieses Dekret eingeführten Königlichen Erlass Nr. 1368 vom 18. Dezember 1941 gilt ab dem 1. Januar 2023 auch für an diesem Tag anhängige Zivilverfahren. Vor denselben Ämtern gelten die Bestimmungen des Titels V-ter Kapitel I der oben genannten Bestimmungen zur Durchführung der Zivilprozessordnung und der Übergangsbestimmungen, die durch dieses Dekret eingeführt wurden, ab dem 30. Juni 2023 auch für Verfahren, die an diesem Tag anhängig sind. Bei einem oder mehreren Dekreten ohne Regelungscharakter kann der Justizminister, nachdem er die Funktionsfähigkeit der entsprechenden Kommunikationsdienste geprüft hat, die Ämter bestimmen, in denen die im zweiten Satz genannte Frist vorgesehen ist, auch wenn sie auf bestimmte Verfahrenskategorien beschränkt ist.

(4) Für Rechtsbehelfe, die nach dem 28. Februar 2023 eingelegt werden, gelten die Vorschriften des Titels III Kapitel I und II sowie die der Artikel 283, 434, 436-bis, 437 und 438 der Zivilprozessordnung in der durch dieses Dekret geänderten Fassung.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 treten die Bestimmungen des Titels III Titel III des Buches II Kapitel III der Zivilprozessordnung und des Kapitels IV der Bestimmungen zur Durchführung der Zivilprozessordnung und der Übergangsbestimmungen, auf die im Königlichen Dekret Nr. 1368 vom 18. Dezember 1941 in der durch dieses Dekret geänderten Fassung Bezug genommen wird, am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten für Verfahren, die durch einen von diesem Datum.

6. Die Artikel 372, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 380-bis, 380-bis.1, 380-ter, 390 und 391-bis der Zivilprozessordnung in der durch dieses Dekret geänderten Fassung gelten auch für Entscheidungen, die durch Rechtsmittel eingeleitet

wurden und bereits am 1. Januar 2023 zugestellt wurden und für die noch keine Verhandlung oder Sitzung in Kammern anberaumt ist.

7. Die Bestimmungen des durch dieses Dekret eingeführten Art. 363-bis der Zivilprozessordnung gelten auch für am 1. Januar 2023 anhängige Verfahren in der Hauptsache.

(8) Artikel 3 Absatz 34 Buchstaben b), c), d) und e) gilt für Verpflichtungshandlungen, die nach dem 28. Februar 2023 zugestellt werden.

(9) Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 gelten ab dem 30. Juni 2023.

10. Bis zum Erlass des Ministerialerlasses gemäß Art. 13 Abs. 4 der Bestimmungen zur Durchführung der Zivilprozessordnung und der Übergangsbestimmungen, auf die im Königlichen Dekret Nr. 1368 vom 18. Dezember 1941 Bezug genommen wird und mit diesem Dekret eingeführt wurde, gelten weiterhin die Art. 15 und 16 dieser Durchführungsbestimmungen zur Zivilprozessordnung sowie die Übergangsbestimmungen. in dem Text, der vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets in Kraft war.

11. Bis zum Erlass der in Artikel 196 Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen - Duodecies der Bestimmungen zur Durchführung der Zivilprozessordnung und der Übergangsbestimmungen, auf die im Königlichen Erlass Nr. 1368 vom 18. Dezember 1941 Bezug genommen wird und durch dieses Dekret eingeführt wurde, werden Fernverbindungen für die Durchführung von Zivilverhandlungen weiterhin durch den Beschluss des Generaldirektors für Informationen und automatisierte Systeme des Justizministeriums vom 2. November 2020 geregelt."

b) In Artikel 36 Absätze 1 und 2 erhalten die Worte "30. Juni 2023" folgende Fassung: "28. Februar 2023".

c) Artikel 41 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Worten "gemäß Artikel 7" folgende Worte eingefügt: "Buchstabe l) Buchstaben c), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb)".

2. Nach Absatz 3 wird Folgendes eingefügt:

"3-bis. Artikel 8 gilt auch für Schlichtungsvereinbarungen, die in einem bereits am 28. Februar 2023 anhängigen Verfahren geschlossen wurden."

3. In Absatz 4 werden nach den Worten "gemäß Artikel 9" die Worte "Absatz 1 Buchstaben e) und l)" eingefügt.

² Circular Prot. Nr. 0001924 vom 28.02.2023

Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe i), Nr. 3, des Gesetzesdekrets. 10. Oktober 2022, Nr. 149 führte Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 132 von 2014 ein (zum Thema der Vereinbarung über unterstützte Verhandlungen über einvernehmliche Lösungen der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen oder Auflösung der Ehe, Änderung der Bedingungen für Trennung oder Scheidung, Sorgerecht und Unterhalt für nichteheliche Kinder, Absatz 2-bis, um die telematischen Methoden zur Übermittlung der getroffenen Vereinbarung zu regeln. Insbesondere sieht die Regel vor, dass die Vereinbarung von den Rechtsanwälten, die die Parteien unterstützen, elektronisch an die Staatsanwaltschaft zur Erteilung der Vollmacht oder zur Genehmigung übermittelt wird. Im Gegenzug übermittelt die Staatsanwaltschaft bei der Beantragung der Vollmacht oder der Erteilung der Vollmacht die digital unterzeichnete Vereinbarung an die Anwälte der Parteien.

In Erwartung des elektronischen Flusses, der es ermöglicht, solche Mitteilungen zu strukturieren, sind die zuständigen Stellen nach Rücksprache mit dem Leiter des Ministeriums für Justizangelegenheiten befugt, die Einreichung in Papierform von den Anwälten entgegenzunehmen, die die Parteien der während der unterstützten Verhandlungen getroffenen Vereinbarungen gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 132 von 2014.

Die SS. LL., soweit ihre jeweiligen Zuständigkeiten betroffen sind, werden ersucht, für eine angemessene Verbreitung dieses Rundschreibens zu sorgen. Rom, Protokolldatum DER GESCHÄFTSFÜHRER Giovanni Mimmo".

Mitteilung über LinkedIn: "Gestern, am 28. Februar, trat die Reform des Zivilprozesses in Kraft, nachdem die im letzten Haushaltsgesetz beschlossene Vorwegnahme beschlossen wurde. Dies ist eine der notwendigen Reformen für den PNRR, mit dem Ziel, die Dauer der Versuche in fünf Jahren um 40 % zu verkürzen, den Rückstand zu verringern und die verschiedenen Verfahrensmodelle zu rationalisieren. Eine Reform des Systems, die notwendig ist, um die Verpflichtungen gegenüber Europa und die Bedürfnisse der Bürger und Unternehmen zu erfüllen.

Die Neuerungen werden von der Einstellung von Verwaltungspersonal begleitet (5 Tausend Einheiten sind für 2023 geplant), zusätzlich zum zukünftigen Eintritt weiterer 8 Tausend Mitarbeiter des Amtes für den Prozess, wie im PNRR festgelegt; drei neue Auswahlverfahren im Justizbereich, die für das laufende Jahr geplant sind (zwei davon auch unter Verwendung von PCs, um die Korrekturen der Tests zu beschleunigen); eine Beschleunigung der Digitalisierung (über 200 Projekte für Justizämter in den kommenden Jahren) und erhebliche Investitionen in den Bau (derzeit sind 326 Baustellen in ganz Italien geöffnet, was einer Investition von über 50 Millionen entspricht).

Nachdem das Vorabentscheidungsersuchen an den Kassationsgerichtshof bereits am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, die Reform des Urteils des Kassationsgerichts und die alternativen Methoden der Durchführung von Zivilverhandlungen wird nun unter anderem der neue ordentliche Ritus in Kraft treten; eine Verbesserung alternativer Rechtsformen (Mediation, Verhandlungshilfe, Schiedsgerichtsbarkeit) des vereinfachten Ritus; Vereinfachung der Arbeitsurteile; Änderungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; der einheitliche Ritus für Familiensachen (mit der Möglichkeit, einen Antrag auf Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und gleichzeitig

von Neapel, des Urteils Nr. 36 vom 09.01.2023 (28. Februar 2023) des CNF (1. März 2023) **und der Aktualisierung von Normattiva vom 10.02.2023** (1³⁴. Januar 2023).

56

Inkrafttreten der Änderungen	
Inkrafttreten am 1. Januar 2023 für	Inkrafttreten am 30. Juni 2023⁷

auf Scheidung zu stellen); die neuen Zuständigkeiten für Friedensrichter. Stattdessen bleibt die Institution des Gerichtshofs für Personen, Minderjährige und für die Familie im Jahr 2024 bestehen."

³ Die Änderungen an Artikel 41 gemäß Buchstabe c betreffen die neuen Bestimmungen über Mediation und unterstützte Verhandlungen. Insbesondere im Hinblick auf die Mediation erfordern die neuen Vorschriften über die Prozesskostenhilfe und die Ausbildung von Mediatoren, die Ausweitung der Themen, in denen das Verfahren obligatorisch ist, und die Abschaffung der Konfiguration der ersten Sitzung als rein programmatisch und frei notwendigerweise die Annahme der entsprechenden sekundären Standardisierung und die Überarbeitung der im Ministerialdekret vom 18. Oktober 2010 genannten Verordnung. Nr. 180. Ein Großteil der Anwendung der neuen Disziplin wird daher auf den 30. Juni 2023 verschoben. Das Inkrafttreten der Bestimmungen bereits am 28. Februar 2023, die nur rein organisatorische Maßnahmen erfordern, wie zum Thema Mediation im elektronischen Modus, von öffentlichen Verwaltungen unterzeichnete Schlichtungsvereinbarung, verfahrensrechtliche Folgen der Nichtteilnahme am Mediationsverfahren. Was die begleiteten Verhandlungen betrifft, so wird die neue Regelung voraussichtlich ab dem 28. Februar 2023 gelten, mit Ausnahme der neuen Bestimmungen über Prozesskostenhilfe, die die derzeit geltenden ersetzen, da auch in diesem Fall die entsprechenden sekundären Durchführungsvorschriften erlassen werden müssen. Die neue Disziplin in diesem Punkt gilt daher ab dem 30. Juni 2023. Darüber hinaus wird durch die Einführung eines neuen Absatzes in Artikel 41 (Absatz 3-bis) präzisiert, dass die neue Bestimmung über die Rechnungslegungshaftung von öffentlich Bediensteten, die eine Vereinbarung im Interesse der Verwaltung schließen, ab dem 28. Februar 2023 auch für Verfahren gilt, die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig sind –

Und nicht nur zu denen, die später eingeführt werden.

Dossier XIX Legislaturperiode

HAUSHALTSGESETZ 2023

24. Dezember 2022

Band II – Vorläufige Ausgabe

Artikel 1 Absätze 369-591

http://documenti.camera.it/leg19/dossier/pdf/ID0002evol2.pdf?_1673387030846&fbclid=IwAR1v_eD-uBzXeo2uOiKEYOjLk3r0UtS-ADUmjxpgS34nuH5xaBRqEpkdD0A

⁴ (Weggelassen) Was die Derogierbarkeit des rechtlichen Kriteriums der Territorialität betrifft, so ist schließlich darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber mit der jüngsten Reform, die mit dem Gesetzesdekret Nr. 149 von 2022 verabschiedet wurde, Absatz 1 des Art. 4 Gesetzesdekret Nr. 28 von 2010 (in Kraft getreten am 28. Februar 2023, ex L. n. 197 von 2022), um klarzustellen, dass "auf die Zuständigkeit der Stelle im Einvernehmen der Parteien verzichtet werden kann". Dies bedeutet, dass, selbst wenn (und das ist nicht der Fall) die Stelle, in der die Mediation stattgefunden hat, nicht im territorialen Bezirk des Berufungsgerichts von Neapel ansässig gewesen wäre, die Ausnahme in jedem Fall angesichts der stillschweigenden Vereinbarung zwischen den Parteien in Abweichung von dem im Referenzstandard vorgesehenen Kriterium wertlos gewesen wäre.

⁵ "4) Änderungen in der Mediation und in der unterstützten Verhandlung. Das Haushaltsgesetz ließ den ursprünglichen Zeitpunkt des Beitritts unverändert. Vitalität der Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzesdekrets. 149/22 - betreffend die Änderungen des Gesetzesdekrets. Nr. 28/10, die bereits auf den 30. Juni 2023 festgelegt wurde, jedoch Spezifikationen hinzufügt, die sich auf einzelne Absätze und Buchstaben beziehen. Dies bedeutet, dass die meisten reformierten Bestimmungen der allgemeinen Regel gemäß Paragraph 380 unterliegen, die - wie gesehen - die Vorwegnahme des Inkrafttretens von Verfahren vorsieht, die ab dem 1. März 2023 eingeleitet wurden, unbeschadet der Beschränkung der Rechnungslegungshaftung der PA nur auf Fälle von vorsätzlichem Fehlverhalten und grober Fahrlässigkeit für Schlichtungsvereinbarungen, die im Rahmen von Mediationsverfahren (oder Urteilen) geschlossen wurden, die bereits am 28. Februar 2022 anhängig sind.

⁶ <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2010-03-04;28!vig=>

⁷ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149 in der Fassung des L. 29. Dezember 2022, Nr. 197 sah vor (mit Art. 41 Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz I Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

N.B. Abs. 1 der Art. 41 wurde durch Art. 41 weiter geändert. 37 des Decreto-LEI vom 24. Februar 2023, Nr. 13 und heute lautet: "(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 und in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen gelten ab dem 30. Juni 2023." Dies betrifft jedoch nur die Verschiebung der Kunst auf Juni 2023. 71-Viertel der vorläufigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

<p>Normattiva, am 28. Februar 2023 für die Studienbüros des Parlaments und für das Berufungsgericht von Neapel, Urteil Nr. 36 vom 09.01.2023 und für das Justizministerium, nicht für den CNF (1. März 2023)</p>	
<p>Kunst. 2 (Streitigkeiten, die Gegenstand einer Mediation sind), Kunst. 3 Anwendbare Vorschriften und Form der Rechtsakte (die sich voraussichtlich bis zum 30. Juni auf Artikel 8 vor der Reform beziehen werden), Kunst. 4 c. 1 und 2 (Zugang zur Mediation), Kunst. 8-bis (telematische Mediation), Kunst. 11 (Abschluss des Verfahrens), Art. 9 (Geheimhaltungspflicht), Kunst. 11-bis (von den öffentlichen Verwaltungen unterzeichnete Schlichtungsvereinbarung), Kunst. 12 (Vollstreckbarkeit und Vollstreckung), Kunst. 12-bis (Verfahrensrechtliche Folgen der Nichtteilnahme am Mediationsverfahren), Art. 13 (Gerichtskosten bei Ablehnung des Schlichtungsvorschlags), Art. 14 (Pflichten des Bürgerbeauftragten), Art. 15 (Mediation in Sammelklagen).</p>	<p>Art. 4 c. 3 (Zugang zur Mediation) Art. 5 (Voraussetzung der Zulässigkeit und Verhältnis zum Verfahren), Art. 5-bis (Widerspruchsverfahren gegen eine einstweilige Verfügung), Art. 5-ter (Legitimation in der Mediation des Stockwerkeigentumsverwalters), Art. 5 Viertel (Mediation vom Richter beantragt), Art. 5-quinquies (Magistrate-Ausbildung, Bewertung von Rechtsstreitigkeiten definiert mit delegierter Mediation und Zusammenarbeit), Art. 5-sexies (Mediation bei Vertrags- oder Satzungsklausel), Art. 6 (Dauer), Art. 7 (Auswirkungen auf die angemessene Dauer der Prüfung), Art. 8 (Verfahren), alle Bestimmungen über Prozesskostenhilfe: KAPITEL II-bis (Bestimmungen über Prozesskostenhilfe in der Mediation in Zivil- und Handelssachen) aus Art. 15-bis zu Artikel 15-Undecies, die neue Rubrik des Kapitels III "Mediations- und Ausbildungseinrichtungen". Kunst. 16 (Mediationsstellen und Register. Liste der Ausbilder), Kunst. 16-bis (Ausbildungseinrichtungen), Kunst. 17 (Einnahmen, Steuern und Freibeträge), Kunst. 20 (Steuergutschrift zugunsten von Parteien und Mediationsstellen).</p>

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

gestützt auf die [Artikel 76](#) und [87 der Verfassung](#),
gestützt auf [Artikel 60 des Gesetzes vom 19. Juni 2009. 69](#) die Übertragung der
Mediation und Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten an die Regierung;
gestützt auf die Richtlinie 2008/[52/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 21. Mai 2008](#) über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und
Handelssachen,
gestützt auf die auf der Tagung vom 28. Oktober 2009 angenommene vorläufige
Entschließung des Ministerrates;
die Stellungnahmen der zuständigen Ausschüsse der Abgeordnetenkommer
und des Senats der Republik eingeholt;
gestützt auf die Entschließung des Ministerrates, die im
Sitzung vom 19. Februar 2010;
auf Vorschlag des Justizministers;
Es erlässt das folgende Gesetzesdekret:

Art. 1 (unverändert)
Definitionen

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzesdekrets gelten folgende
Begriffsbestimmungen: a) Mediation: die von einem unparteiischen Dritten
ausgeübte Tätigkeit, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die darauf abzielt, zwei
oder mehr Personen bei der Suche nach einer gütlichen Einigung zur Beilegung
einer Streitigkeit zu unterstützen, auch bei der Formulierung eines Vorschlags
zur Beilegung derselben Streitigkeit;
b) Mediator: die Person oder die natürlichen Personen, die einzeln oder
gemeinsam die Mediation durchführen, ohne in jedem Fall befugt zu sein, Urteile
oder Entscheidungen zu treffen, die für die Empfänger der Dienstleistung selbst
bindend sind;
c) Schlichtung: Beilegung einer Streitigkeit im Anschluss an die Durchführung
einer Mediation;
d) Stelle: die öffentliche oder private Stelle, in deren Rahmen ein
Mediationsverfahren nach diesem
Verordnung;
e) Register: das Register der Einrichtungen, das durch Erlass des Justizministers
gemäß Artikel 16 dieses Dekrets eingerichtet wurde, und bis zum Erlass dieses
Dekrets das Register der Einrichtungen, das durch das Dekret Nr. 222 des
Justizministers vom 23. Juli 2004 eingerichtet wurde.

Version vor der Reform	Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ⁸ Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere
<p>Art. 2 Streitigkeiten, die Gegenstand einer Mediation sind</p> <p>(1) Jeder kann gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets Zugang zur Mediation zur Beilegung einer zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeit über die verfügbaren Rechte erhalten.</p> <p>(2) Dieses Dekret schließt freiwillige und gleichberechtigte Verhandlungen über zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten sowie die in den Dienstleistungskartas vorgesehenen Beschwerdeverfahren nicht aus.</p>	<p>Art. 2 Streitigkeiten, die Gegenstand einer Mediation sind</p> <p>1. Jeder kann gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets auf Mediation zur Schlichtung eines zivil- und handelsrechtlichen Rechtsstreits über die verfügbaren Rechte zugreifen.</p> <p>2. Dieses Dekret schließt freiwillige und gemeinsame Verhandlungen in Zivil- und Handelsstreitigkeiten sowie die in den Dienstleistungskartas vorgesehenen Beschwerde- und Schlichtungsverfahren nicht aus.</p>

KAPITEL II DES MEDIATIONSVERFAHRENS

Version vor der Reform	Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ⁹ Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere
<p>Art. 3 Anwendbare Vorschriften und Form der Rechtsakte</p> <p>(1) Für das Mediationsverfahren gilt die Verfahrensordnung der von den Parteien gewählten Stelle.</p> <p>(2) Die Geschäftsordnung gewährleistet in jedem Fall die</p>	<p>Art. 3 Anwendbare Vorschriften und Form der Rechtsakte</p> <p>1. Die Verfahrensordnung der von den Parteien gewählten Stelle findet nach Maßgabe des Artikels 8 auf das Mediationsverfahren Anwendung.</p> <p>2. Die Geschäftsordnung muss in</p>

⁸ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149 in der geänderten Fassung von L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Änderung ab dem 30. Juni 2023 gilt.

⁹ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. Der 29. Dezember 2022, Nr. 197, sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels genannten Änderungen ab dem 30. Juni 2023 gelten.

<p>Vertraulichkeit der Beratungen gemäß Artikel 9 und die Modalitäten für die Ernennung des Bürgerbeauftragten, die ihre Unparteilichkeit und Eignung für die ordnungsgemäße und rasche Erfüllung der Aufgabe gewährleisten.</p> <p>(3) Die Handlungen des Mediationsverfahrens unterliegen keinen Formalitäten.</p> <p>(4) Die Mediation kann mittels Telematik erfolgen, die in der Geschäftsordnung der Stelle vorgesehen ist.</p>	<p>jedem Fall die Vertraulichkeit der Beratungen gemäß Artikel 9 sowie die Verfahren zur Ernennung des Bürgerbeauftragten gewährleisten, die seine Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Eignung für die ordnungsgemäße und rasche Erfüllung der Aufgabe gewährleisten.</p> <p>(3) Die Handlungen des Mediationsverfahrens unterliegen keinen Formalitäten.</p> <p>(4) Die Mediation kann nach telematischen Methoden erfolgen, die in der Satzung der Stelle gemäß Artikel 8-bis vorgesehen sind.</p>
---	---

<p>Version vor der Reform</p>	<p>Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva¹⁰ Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere N.B. Der dritte Absatz geht zum 30/06/23</p>
<p>Art. 4 Zugang zur Mediation</p> <p>(1) Der Antrag auf Mediation in Bezug auf Streitigkeiten nach Artikel 2 wird durch Einreichung eines Antrags bei einer Stelle gestellt, die an der Stelle des örtlich zuständigen Gerichts für die Streitigkeit steht. Bei mehreren Klagen im Zusammenhang mit derselben Streitigkeit findet die Mediation vor der örtlich zuständigen Stelle statt, bei der der erste Antrag gestellt wurde. Zur Bestimmung des Anmeldezeitpunkts wird der Anmeldetag berücksichtigt.</p> <p>(2) In der Klageschrift sind die Stelle, die Parteien, der Gegenstand</p>	<p>Art. 4 Zugang zur Mediation</p> <p>(1) Der Antrag auf Mediation in den in Artikel 2 genannten Streitigkeiten wird von einer der Parteien bei einer Stelle des örtlich zuständigen Gerichts gestellt. Bei mehreren Klagen im Zusammenhang mit derselben Streitigkeit findet die Mediation vor der örtlich zuständigen Stelle statt, bei der der erste Antrag gestellt wurde. Auf die Zuständigkeit der Stelle kann durch Vereinbarung der Parteien verzichtet werden. Zur Bestimmung des Zeitpunkts des Antrags wird auf den Tag der Einreichung des Antrags auf Mediation Bezug genommen.</p>

¹⁰ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 hat (mit Art. 41 Abs. 1) vorgesehen, dass Absatz 3 dieses Artikels ab dem 30. Juni 2023 gilt und nicht mehr vorsieht, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Änderungen ab dem 30. Juni 2023 gelten.

und die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Bei der Bestellung des Mandanten informiert der Rechtsanwalt den Mandanten über die Möglichkeit, das in diesem Dekret geregelte Mediationsverfahren in Anspruch zu nehmen, und über die Steuervergünstigungen gemäß den Artikeln 17 und 20. Der Rechtsanwalt unterrichtet den Mandanten auch über Fälle, in denen die Durchführung des Mediationsverfahrens eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist. Die Informationen müssen klar und schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten kann der Vertrag zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten anfechtbar sein. Das Dokument, das die Informationen enthält, wird vom Patienten unterzeichnet und muss dem Eröffnungsakt eines Urteils beigefügt werden. Der Richter, der die Nichtpfändung des Dokuments überprüft, informiert, wenn er nicht gemäß Artikel 5 Absatz 1-bis zur Verfügung stellt, die Partei der Fakultät, um eine Mediation zu beantragen.

(2) **In dem Antrag auf Mediation** sind die Stelle, die Parteien, der Gegenstand und die Gründe für die Klage anzugeben.

3. Zum Zeitpunkt der Beauftragung ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten über die Möglichkeit der Inanspruchnahme des in diesem Dekret geregelten Mediationsverfahrens und über die in den Artikeln 17 und 20 genannten Steuervorteile zu informieren. Der Rechtsanwalt unterrichtet den Mandanten auch über Fälle, in denen die Durchführung des Mediationsverfahrens eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist. Die Informationen müssen klar und schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten kann der Vertrag zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten anfechtbar sein. Das Dokument, das die Informationen enthält, wird vom Patienten unterzeichnet und muss dem Eröffnungsakt eines Urteils beigefügt werden. Der Richter, der die Nichtpfändung des Schriftstücks überprüft, wenn er dies nicht gemäß **Artikel 5 Absatz 2** tut, informiert die Partei über das Recht, eine Mediation zu beantragen.

Aktuelle Version

Version vom 30. Juni 2023¹¹

¹¹ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149, geändert durch L. 29. Dezember 2022, n. 197 hat (mit Art. 41, Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz I Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

Art. 5

Voraussetzung der Zulässigkeit und Zusammenhang mit dem Verfahren

1. Wer beabsichtigt, eine Klage vor Gericht in Bezug auf eine Streitigkeit über Eigentumswohnungen, dingliche Rechte, Teilung, Erbschaft, Familienverträge, Pacht, Darlehen, Miete von Unternehmen, Entschädigung für Schäden aus der Nutzung von Fahrzeugen und Booten, Arzthaftung und Verleumdung durch die Presse oder andere Werbemittel, Versicherungsverträge zu erheben, Banken und Finanzen, im Voraus verpflichtet ist, das Mediationsverfahren gemäß diesem Dekret oder das im Gesetzesdekret vom 8. Oktober 2007, Nr. 179, vorgesehene Schlichtungsverfahren oder das gemäß Artikel 128-bis des konsolidierten Banken- und Kreditgesetzes eingeführte Verfahren, auf das im Gesetzesdekret vom 1. September 1993 verwiesen wird, durchzuführen, Nr. 385 in der geänderten Fassung für die darin geregelten Angelegenheiten. Die Inanspruchnahme des Mediationsverfahrens ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Die Unzulässigkeit muss vom Beklagten unter Androhung des Verfalls beanstandet oder vom Richter spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung von Amts wegen festgestellt werden. Stellt das Gericht fest, dass die Mediation bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, so setzt es die nächste Anhörung nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist an. In gleicher

Art. 5

(Voraussetzung der Zulässigkeit und Zusammenhang mit dem Verfahren)

1. Wer beabsichtigt, eine Klage vor Gericht zu erheben in Bezug auf eine Streitigkeit über Eigentumswohnung, dingliche Rechte, Spaltung, Erbfolge, Familienverträge, Pacht, Darlehen, Vermietung von Unternehmen, Entschädigung für Schäden aus Arzt- und Gesundheitshaftung und Verleumdung durch die Presse oder andere Werbemittel, Versicherungs-, Bank- und Finanzverträge, Joint Venture, Vereinigung in Beteiligung, Konsortium, Franchising, Arbeit, Netzwerk, Verwaltung, Partnerschaft und Unterauftragsvergabe sind verpflichtet, das Mediationsverfahren gemäß diesem Kapitel durchzuführen.

2. In den in Absatz 1 genannten Streitigkeiten ist das Mediationsverfahren eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des gerichtlichen Antrags. Die Unzulässigkeit wird vom Beklagten unter Androhung des Verfalls beanstandet oder vom Richter spätestens in der ersten Verhandlung von Amts wegen übernommen. Stellt das Gericht fest, dass die Mediation noch nicht stattgefunden hat oder bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, so setzt es die nächste Verhandlung nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist fest. In dieser mündlichen Verhandlung prüft das Gericht, ob die Voraussetzung der Zulässigkeit erfüllt ist, und erklärt andernfalls das

Weise sieht es vor, wenn keine Mediation durchgeführt wurde, und weist den Parteien gleichzeitig eine Frist von fünfzehn Tagen für die Einreichung des Antrags auf Mediation zu. Dieser Absatz gilt nicht für die in den Artikeln 37, 140 und 140-bis des Verbraucherschutzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, auf die im Gesetzesdekret vom 6. September 2005 Bezug genommen wird. 206 und höher Änderungen.
1-bis. Wer beabsichtigt, eine Klage vor Gericht wegen einer Streitigkeit über

verfahrenseinleitende Schriftstück für unzulässig.

(3) Um die Zulässigkeitsvoraussetzung zu erfüllen, können die Parteien für die dort geregelten Angelegenheiten und Grenzen auch die Verfahren anwenden, die Folgendes vorsehen:

a) Artikel 128-bis des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993;¹²

b) Artikel 32-ter des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998;¹³

c) Artikel 187.1 des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005;¹⁴

¹² Art. 128-bis
Streitbeilegung

(1) Die in Artikel 115 genannten Stellen halten sich an Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Kundenstreitigkeiten.

(2) Durch Beschluss des IKRK auf Vorschlag der Bank von Italien werden die Kriterien für die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren und die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums festgelegt, so dass die Unparteilichkeit derselben und die Repräsentativität der interessierten Parteien gewährleistet sind. Die Verfahren müssen in jedem Fall Stellen Sie sicher, dass die Schnelligkeit, Kostenwirksamkeit der Streitbeilegung und wirksamer Schutz.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 5, Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 4. März 2010, Nr. 28, die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hindern den Kunden nicht daran, auf andere gesetzlich vorgesehene Schutzmittel zurückzugreifen.

3-bis. Die Bank von Italien, wenn erhält eine die von den Kunden der in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer exponiert werden, weist den Exponenten auf die Möglichkeit hin, sich auf die in diesem Artikel vorgesehenen Systeme zu berufen.

¹³ Art. 32-ter

(Außergerichtliche Streitbeilegung).

1. Personen, für die CONSOB Übungen seine Aufsichtstätigkeit, die mit der in Absatz 2 genannten Verordnung zu identifizieren ist, sowie unabhängige Finanzberater und Finanzberatungsunternehmen halten sich an außergerichtliche Streitbeilegungssysteme mit Anlegern, die keine professionellen Kunden im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 Quinquies und 2-Sexies sind. Im Falle des Nichtbeitritts gelten die in Artikel 190 Absatz 1 genannten Sanktionen für Gesellschaften und Körperschaften und die Sanktionen nach Artikel 18-bis für die in Artikel 18-bis genannten natürlichen Personen.

gemäß Artikel 187-quinquiesdecies, Absatz 1-Zugabe. Die in diesem Absatz vorgesehenen Sanktionen werden nach dem Verfahren des Artikels 196 Absatz 2 auf selbständige Finanzberater und Finanzberatungsfirmen angewendet.

(2) Die CONSOB legt durch ihre eigenen Vorschriften die in Teil V Titel II-bis des Gesetzesdekrets vom 6. September 2005 festgelegten Grundsätze, Verfahren und Anforderungen fest. 206 und spätere Änderungen, die Kriterien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Streitbeilegungsverfahren sowie die Kriterien für die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums, so dass die Unparteilichkeit derselben und die Repräsentativität der Themen gewährleistet ist

Interessiert.

3. Zum Cover Die damit verbundenen Betriebskosten werden ohne neue oder erhöhte Belastungen der öffentlichen Finanzen mit den in Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 in der geänderten Fassung genannten Mitteln sowie mit den Beträgen in Rechnung gestellt, die den Nutzern der Verfahren selbst in Rechnung gestellt werden.

¹⁴ Art. 187.1

Außergerichtliche Streitbeilegungssysteme

<p>Eigentumswohnungen, dingliche Rechte, Teilung, Erbschaft, Familienverträge, Pacht, Darlehen, Vermietung von Unternehmen, Ersatz von Schäden aus Arzt- und Gesundheitshaftung und Verleumdung mittels Presse-, Versicherungs-, Bank- und Finanzverträgen zu erheben, ist verpflichtet, unterstützt vom Rechtsanwalt vor der Durchführung des Mediationsverfahrens gemäß diesem Dekret oder den im Gesetzesdekret vom 8. Oktober 2007 vorgesehenen Verfahren, n. 179 und durch die entsprechenden Durchführungsverordnungen oder das Verfahren gemäß Artikel 128-bis des konsolidierten Banken- und Kreditgesetzes, auf das im Gesetzesdekret vom 1. September 1993 Bezug genommen wird. 385 in</p>	<p>d) Artikel 2 Absatz 24 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 481 vom 14. November 1995.¹⁵</p> <p>(4) Ist die Durchführung des Mediationsverfahrens eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, so gilt die Bedingung als erfüllt, wenn die erste Sitzung vor dem Mediator ohne Schlichtungsvereinbarung endet.</p> <p>(5) Die Durchführung einer Mediation schließt in keinem Fall den Erlass von Dringlichkeits- und Sicherungsmaßnahmen oder die Transkription des verfahrenseinleitenden Schriftstücks aus.</p> <p>(6) Absatz 1 und Artikel 5 des Quartals gelten nicht</p> <p>a) in Unterlassungsverfahren,</p>
--	--

1. Verständnis Die Bestimmungen von Artikel 32-ter des Gesetzesdekrets Nr. vom 24. Februar 1998. 58, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und d) genannten Subjekte sowie Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit halten sich ohne Ausschluss an die außergerichtlichen Streitbeilegungssysteme mit Kunden in Bezug auf Versicherungsdienstleistungen, die sich aus allen Versicherungsverträgen ergeben.

2. Durch Erlass des Ministers für Entwicklung Wirtschaftliche, von im Einvernehmen mit dem Justizminister auf Vorschlag von IVASS werden die Kriterien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Streitbeilegungsverfahren und die Kriterien für die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums in Übereinstimmung mit den in Teil V Titel 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005 genannten Grundsätzen, Verfahren und Anforderungen festgelegt, damit es versichert ist die Unparteilichkeit derselben und die Repräsentativität der interessierten Parteien sowie die Art der Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen und -dienstleistungen aus einem Versicherungsvertrag, die von den in diesem Artikel genannten Systemen geregelt werden. Die Verfahren müssen in jedem Fall die Schnelligkeit, Kostenwirksamkeit und Wirksamkeit des Schutzes gewährleisten.

(3) Für Streitigkeiten, die in dem in Absatz 2 genannten Dekret definiert sind, ist der Rückgriff auf das in Absatz 1 genannte Streitbeilegungssystem eine Alternative zu dem Experiment mit Mediations- und Verhandlungsunterstützungsverfahren, das im Decreto legislativo Nr. 28 vom 4. März 2010 bzw. im Decreto-Lei Nr. 132 vom 12. September 2014, umgewandelt, mit Änderungen vorgesehen ist. durch das Gesetz Nr. 162 vom 10. November 2014 und berührt nicht die Verwendung anderer gesetzlich vorgesehener Schutzmittel.

(4) Die Betriebskosten der in diesem Artikel genannten Systeme werden ohne neue oder erhöhte Belastungen der öffentlichen Finanzen durch die in den Artikeln 335 und 336 genannten Mittel gedeckt.

¹⁵ 24. Innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer oder mehreren gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 23. August 1988 erlassenen Verordnungen. 400, sind Definiert:

b) die Kriterien, Bedingungen, Bedingungen und Verfahren für die Durchführung von Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, die bei den Behörden bei Streitigkeiten zwischen Nutzern und Subjekten, die den Dienst betreiben, widersprüchlich sind, sowie die Fälle, in denen solche Schlichtungs- oder Schiedsverfahren in erster Instanz an die bei den Handelskammern eingerichteten Schieds- und Schlichtungskommissionen verwiesen werden können; Industrie, Handwerk und Landwirtschaft. Bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Schlichtung oder Verweisung an Schiedsrichter werden die Fristen für Rechtsmittel bei den Gerichten, die gegebenenfalls unzulässig sind, ausgesetzt. Das Protokoll der Schlichtungs- oder Schiedsentscheidung einen vollstreckbaren Titel.

der geänderten Fassung oder das gemäß Artikel 187-ter des Privatversicherungsgesetzbuchs festgelegte Verfahren gemäß Gesetzesdekret vom 7. September 2005, Nr. 209, für die darin geregelten Angelegenheiten. Die Inanspruchnahme des Mediationsverfahrens ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Ab dem Jahr 2018 erstattet der Justizminister den Kammern jährlich Bericht über die durch die Anwendung dieses Absatzes erzielten Wirkungen und erzielten Ergebnisse. Die Unzulässigkeit muss vom Beklagten unter Androhung des Verfalls beanstandet oder vom Richter spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung von Amts wegen festgestellt werden. Stellt das Gericht fest, dass die Mediation bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, so setzt es die nächste Anhörung nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist an. In gleicher Weise sieht es vor, wenn keine Mediation durchgeführt wurde, und weist den Parteien gleichzeitig eine Frist von fünfzehn Tagen für die Einreichung des Antrags auf Mediation zu. Dieser Absatz gilt nicht für die in den Artikeln 37, 140 und 140-bis des Verbraucherschutzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen gemäß Gesetzesdekret vom 6. September 2005, Nr. 206, in der geänderten Fassung.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1-bis und unbeschadet der Absätze 3 und 4 kann der Richter auch während des Rechtsmittelurteils nach Beurteilung der Art des Falles, des Stands der

einschließlich Widerspruch, bis zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung und Aussetzung der vorläufigen Vollstreckung gemäß Artikel 5-bis;

b) in Verfahren zur Bestätigung der Lizenz oder zur Räumung bis zur Änderung des in Artikel 667 der Zivilprozessordnung genannten Ritus;

c) in Verfahren zur vorherigen technischen Beratung zur Beilegung der Streitigkeit gemäß Artikel 696-bis der Zivilprozessordnung;

d) in Besitzverfahren bis zum Erlass der in Artikel 703 Absatz 3 der Zivilprozessordnung genannten Maßnahmen;

e) im Widerspruchsverfahren oder im Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckung;

f) in Verfahren in Kammern;

g) in Zivilverfahren, die in Strafverfahren eingeleitet werden;

h) in der in Art. 37 des Verbraucherschutzgesetzes genannten Unterlassungsklage gemäß Gesetzesdekret Nr. 206 vom 6. September 2005."

Ermittlungen und des Verhaltens der Parteien das Mediationsverfahren anordnen; In diesem Fall ist die Ausübung des Mediationsverfahrens Voraussetzung für die Zulässigkeit des gerichtlichen Antrags auch im Rechtsmittelverfahren. Die im vorstehenden Satz genannte Maßnahme wird vor der Anhörung zur Klärung der Schlussanträge oder, wenn eine solche Anhörung nicht anberaumt ist, vor der Erörterung des Falls getroffen. Das Gericht setzt die nächste Verhandlung nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist fest und, wenn die Mediation noch nicht begonnen hat, setzt den Parteien gleichzeitig eine Frist von fünfzehn Tagen für die Stellung des Mediationsantrags.

2-bis. Ist die Inanspruchnahme des Mediationsverfahrens eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, so gilt die Voraussetzung als erfüllt, wenn das erste Treffen vor dem Mediator schließt ohne Vereinbarung.

3. Die Durchführung einer Mediation schließt in keinem Fall den Erlass von Dringlichkeits- und Sicherungsmaßnahmen oder die Transkription des verfahrenseinleitenden Schriftstücks aus. (4) Die Absätze 1-bis und 2 gelten nicht für

a) in Mahnverfahren, einschließlich Widerspruch, bis zur Entscheidung über Anträge auf Gewährung und Aussetzung der vorläufigen Vollstreckung;

b) in Verfahren zur Bestätigung einer Lizenz oder zur Räumung bis zur Änderung des in Artikel 667 der

Zivilprozessordnung genannten Ritus;
c)in Verfahren zur vorherigen technischen Beratung zur Beilegung der Streitigkeit gemäß Artikel 696-bis der Zivilprozessordnung;
d)in Besitzbesitzverfahren bis zum Erlass der in Artikel 703 Absatz 3 der Zivilprozessordnung genannten Anordnungen;
e)Einspruchs- oder Feststellungsbeizverfahren im Zusammenhang mit der Durchsetzung;
f)in Verfahren in Kammern;
g)in Zivilverfahren, die in Strafverfahren eingeleitet werden;

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1-bis und unbeschadet der Absätze 3 und 4 setzt der Richter oder Schiedsrichter den Parteien auf einen in der ersten Verteidigung vorgeschlagenen Einwand der Partei die Frist von fünfzehn Tagen für die Einreichung des Mediationsantrags und setzt die nächste Anhörung nach Ablauf der die in Artikel 6 genannte Frist. Ebenso setzt der Richter oder Schiedsrichter die nächste Anhörung an, wenn der Mediations- oder Schlichtungsversuch begonnen, aber noch nicht abgeschlossen ist. Der Antrag ist bei der in der Klausel genannten Stelle, sofern sie im Register eingetragen ist, oder, falls dies nicht möglich ist, bei einer anderen eingetragenen Stelle einzureichen, sofern das in Artikel 4 Absatz 1 genannte Kriterium erfüllt ist. In jedem Fall können die Parteien nach dem Vertrag, der Satzung oder der Gründungsurkunde die Identifizierung einer anderen eingetragenen Stelle vereinbaren.

(6) Sobald das Schlichtungsersuchen

den anderen Parteien mitgeteilt wird, wirkt sich das verfahrenseinleitende Schriftstück auf die Verjährungsfrist aus. Ab demselben Zeitpunkt verhindert der Antrag auf Mediation auch einmalig den Widerruf, aber wenn der Versuch fehlschlägt, muss das verfahrenseinleitende Schriftstück innerhalb derselben Verjährungsfrist eingereicht werden, beginnend mit der Einreichung des in Artikel genannten Berichts.

11 beim Sekretariat des Gremiums.

Ab 30. Juni 2023¹⁶

Art. 5-bis

(Widerspruchsverfahren für einen Zahlungsbefehl)

1. Ist die Klage nach Artikel 5 Absatz 1 mit einem Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls erhoben worden, so liegt im Widerspruchsverfahren die Beweislast für die Einreichung des Mediationsantrags bei der Partei, die einen Zahlungsbefehl beantragt hat. Der Richter entscheidet in der ersten mündlichen Verhandlung über die Anträge auf Gewährung und Aussetzung der vorläufigen Vollstreckung, sofern er formuliert ist, und setzt nach Feststellung des Scheiterns des obligatorischen Vermittlungsversuchs die nächste Anhörung nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist fest. In dieser mündlichen Verhandlung erklärt es, wenn keine Mediation stattgefunden hat, die Unzulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks durch den Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls, hebt das gegenteilige Urteil auf und entscheidet über die Kosten.

Art. 5-ter

(Legitimation in der Mediation des Stockwerkeigentumsverwalters)

1. Der Stockwerkeigentümer ist berechtigt, ein Mediationsverfahren einzuleiten, sich diesem anzuschließen und daran teilzunehmen. Das Protokoll, das die Schlichtungsvereinbarung oder den Schlichtungsvorschlag des Mediators enthält, wird der Wohnungseigentümerversammlung zur Genehmigung vorgelegt, die innerhalb der in der Vereinbarung oder dem Vorschlag festgelegten Frist mit den in Artikel 1136 des Zivilgesetzbuchs

¹⁶ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149 in der geänderten Fassung von L. 29. Dezember 2022, Nr. 197 sah vor (mit Art. 41 Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz I Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

vorgesehenen Mehrheiten beschließt. Wird innerhalb dieser Frist nicht gebilligt, so gilt die Schlichtung als nicht abgeschlossen.

Art. 5-Viertel

(Mediation vom Gericht beantragt)

1. Das Gericht kann, auch im Berufungsverfahren, bis zum Zeitpunkt der Klärung der Schlussfolgerungen, nach Beurteilung der Art des Falles, des Stands der Ermittlungen, des Verhaltens der Parteien und aller anderen Umstände, durch mit Gründen versehenen Beschluss die Durchführung eines Mediationsverfahrens anordnen. Mit demselben Beschluss setzt er die nächste Anhörung nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist fest.

2. Die vom Richter beantragte Mediation ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des gerichtlichen Antrags. Artikel 5 Absätze 4, 5 und 6 findet Anwendung.

3. In der in Absatz 1 genannten mündlichen Verhandlung erklärt der Richter, wenn keine Mediation stattgefunden hat, die Unzulässigkeit des gerichtlichen Antrags.

Art. 5-Quinquies

(Magistrate Training, Bewertung von Rechtsstreitigkeiten definiert mit delegierter Mediation und Zusammenarbeit)

1. Der Magistrat kümmert sich um seine eigene Ausbildung und Aktualisierung auf dem Gebiet der Mediation durch die Teilnahme an Seminaren und Kursen, die von der Höheren Richterschule organisiert werden, auch durch die Lehrstrukturen der dezentralen Ausbildung.

2. Für die Zwecke der in Artikel 11 des Gesetzesdekrets Nr. 160 vom 5. April 2006 genannten Beurteilung stellen die Teilnahme an Seminaren und Kursen gemäß Absatz 1, die Anzahl und Qualität der durch Mediationsanordnungen oder Schlichtungsvereinbarungen festgelegten Geschäfte Indikatoren für das Engagement, die Fähigkeit und den Fleiß des Richters dar.¹⁷

3. Die Anordnungen, mit denen der Richter die Parteien zur Mediation überweist, und die nach ihrem Erlass beigelegten Streitigkeiten unterliegen einer besonderen statistischen Erhebung.

4. Der Leiter des Justizamtes kann ohne neue oder erhöhte Belastung der öffentlichen Finanzen Kooperationsprojekte mit Universitäten, Anwaltskammern, Mediationsstellen, Ausbildungseinrichtungen und anderen Berufsverbänden und -verbänden unter Wahrung der gegenseitigen Autonomie fördern, um die Inanspruchnahme delegierter Mediation und

¹⁷ Gesetzesdekret vom 5. April 2006, n. 160

Neue Regelung des Zugangs zur Justiz sowie der wirtschaftlichen Entwicklung und der Funktionen von Richtern gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 150 vom 25. Juli 2005.

Schulungen in Mediationsangelegenheiten zu fördern.

Art. 5-sexies

(Mediation bei Vertrags- oder Satzungsklausel)

1. Sehen der Vertrag, die Satzung oder der Errichtungsakt der öffentlichen oder privaten Einrichtung eine Mediationsklausel vor, so ist das Mediationsexperiment Voraussetzung für die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Wird der Schlichtungsversuch nicht unternommen, so hat der Richter oder Schiedsrichter mit Ausnahme der Partei in der ersten Verhandlung gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu entscheiden. Artikel 5 Absätze 4, 5 und 6 findet Anwendung.

2. Das Schlichtungsersuchen wird bei der in der Klausel angegebenen Stelle eingereicht, wenn es im Register eingetragen ist, oder andernfalls bei der gemäß Artikel 4 Absatz 1 ermittelten Stelle.

Aktuelle Version	Version vom 30. Juni 2023 ¹⁸
<p>Art. 6 Dauer</p> <p>(1) Das Mediationsverfahren darf drei Monate nicht überschreiten. (2) Die in Absatz 1 genannte Frist beginnt mit dem Tag der Einreichung des Mediationsantrags oder mit dem Ablauf des vom Gericht für die Einreichung des Mediationsantrags festgesetzten Datums, auch in Fällen, in denen das Gericht die Verweisung der Sache gemäß Artikel 5 Absatz 1-bis Satz sechs oder siebt oder gemäß Artikel 5 Absatz 2 anordnet, Es unterliegt nicht der Urlaubssperre.</p>	<p>Art. 6 (Dauer)</p> <p>1. Das Mediationsverfahren dauert nicht länger als drei Monate, die nach seiner Einleitung und vor Ablauf durch schriftliche Vereinbarung der Parteien um weitere drei Monate verlängert werden können.</p> <p>2. Die in Absatz 1 genannte Frist beginnt mit dem Tag der Einreichung des Antrags auf Mediation oder mit dem Ablauf der vom Richter für die Einreichung desselben gesetzten Frist und auch in Fällen, in denen der Richter die Verweisung des Falles gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder gemäß Artikel 5 Vierteljahr Absatz 1 anordnet, Es unterliegt nicht der Urlaubssperre.</p> <p>3. Ist das Urteil anhängig, so</p>

¹⁸ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149 in der geänderten Fassung von L. 29. Dezember 2022, Nr. 197 sah vor (mit Art. 41 Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

	teilen die Parteien dem Gericht die Verlängerung der in Absatz 1 genannten Frist mit.
--	---

Aktuelle Version	Version vom 30. Juni 2023 ¹⁹
<p>Art. 7 Auswirkungen auf die angemessene Dauer des Verfahrens</p> <p>(1) Die in Artikel 6 genannte Frist und die vom Gericht gemäß Artikel 5 Absätze 1-bis und 2 angeordnete Verweisungsfrist werden nicht auf die in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 89 vom 24. März 2001 genannten Zwecke angerechnet.</p>	<p>Art. 7 Auswirkungen auf die angemessene Dauer des Verfahrens</p> <p>(1) Die in Artikel 6 genannte Frist und die vom Gericht gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 5 Quartal Absatz 1 angeordnete Verweisungsfrist werden für die in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 89 vom 24. März 2001 genannten Zwecke nicht angerechnet.</p>

Aktuelle Version	Version vom 30. Juni 2023 ²⁰
<p>Art. 8 Verfahren</p> <p>1. Bei der Einreichung des Antrags auf Mediation benennt der Leiter der Stelle einen Mediator und arrangiert das erste Treffen zwischen den Parteien spätestens dreißig Tage nach Einreichung des Antrags. Der Antrag und der Termin des ersten Treffens werden der anderen Partei in allen geeigneten Mitteln, einschließlich durch die ersuchende Partei, mitgeteilt. An der ersten Sitzung und den folgenden Sitzungen müssen die Parteien bis zum Ende des Verfahrens mit Unterstützung des Anwalts teilnehmen. Während</p>	<p>Art. 8 (Verfahren)</p> <p>1. Bei der Einreichung des Antrags auf Mediation ernennt der Leiter der Stelle einen Mediator und arrangiert das erste Treffen zwischen den Parteien, das frühestens zwanzig und spätestens vierzig Tage nach Einreichung des Antrags stattfinden muss, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das Ersuchen um Mediation, die Benennung des Mediators, der Ort und die Uhrzeit der Sitzung, die Verfahren für die Durchführung des Verfahrens sowie das Datum der ersten Sitzung sowie alle anderen</p>

¹⁹ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. 29. Dezember 2022, Nr. 197 sah vor (mit Art. 41 Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

²⁰ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149, geändert durch L. 29. Dezember 2022, n. 197 hat (mit Art. 41, Absatz 1) dass "Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c, Absatz 3, d, e, f, g, h, t, u, v, z, aa und bb genannten Bestimmungen gelten ab dem 30. Juni 2023."

des ersten Treffens klärt der Mediator den Parteien die Funktion und die Methoden der Mediation auf. Der Mediator, immer in derselben ersten Sitzung, fordert dann die Parteien und ihre Anwälte auf, sich über die Möglichkeit der Einleitung des Mediationsverfahrens zu äußern, und wenn ja, fährt er mit dem Verfahren fort. Bei Streitigkeiten, die besondere fachliche Fachkenntnisse erfordern, kann die Stelle einen oder mehrere Hilfsmediatoren benennen.

2.II Verfahren findet ohne Formalitäten in den Räumlichkeiten der Mediationsstelle oder an dem in der Verfahrensordnung der Stelle angegebenen Ort statt.

(3) Der Mediator stellt sicher, dass die Parteien eine gütliche Streitbeilegung erzielen.

4. Kann der Mediator nicht gemäß Absatz 1 letzter Satz vorgehen, so kann er Sachverständige heranziehen, die in den Beraterregistern der Gerichte eingetragen sind. In der Geschäftsordnung der Stelle werden die Einzelheiten für die Berechnung und Entrichtung der an die Sachverständigen zu entrichtenden Gebühren festgelegt.

4-bis. Nimmt das Gericht ohne triftigen Grund nicht am Mediationsverfahren teil, kann es in einem späteren Verfahren nach Artikel 116 Absatz 2 der Zivilprozessordnung Beweismittel erheben. Das Gericht ordnet an, dass die Gebildete, die in den in Artikel 5 vorgesehenen Fällen ohne berechtigten Grund nicht am Verfahren teilgenommen hat, dem Staatshaushalt einen Betrag in Höhe

zweckdienlichen Informationen werden den Parteien von der Stelle in geeigneter Weise mitgeteilt, um den Empfang zu gewährleisten. Bei Streitigkeiten, die besondere fachliche Fachkenntnisse erfordern, kann die Stelle einen oder mehrere Hilfsmediatoren benennen.

2. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 genannte Mitteilung den Parteien bekannt wird, hat der Antrag auf Mediation die Wirkungen des gerichtlichen Antrags auf die Verjährung und verhindert den Widerruf nur einmal. Zu diesem Zweck kann die Partei der anderen Partei den bereits bei der Mediationsstelle eingereichten Mediationsantrag übermitteln, unbeschadet der Verpflichtung der Stelle, gemäß Absatz 1 vorzugehen.

3. Das Verfahren findet ohne Formalitäten in den Räumlichkeiten der Mediationsstelle oder an dem in der Geschäftsordnung der Stelle angegebenen Ort statt.

4. Die Parteien nehmen persönlich am Mediationsverfahren teil. Bei Vorliegen berechtigter Gründe können sie einen Vertreter beauftragen, der mit dem Sachverhalt vertraut ist und über die für die Beilegung der Streitigkeit erforderlichen Befugnisse verfügt. Andere Personen als natürliche Personen nehmen am Mediationsverfahren unter Verwendung von Vertretern oder Delegierten teil, die mit den Tatsachen vertraut sind und über die für die Beilegung der Streitigkeit erforderlichen Befugnisse verfügen. Erforderlichenfalls fordert der Mediator die Parteien auf, ihre

des für das Verfahren geschuldeten Pauschalbeitrags zu zahlen hat.

5. Nimmt das Gericht ohne berechtigten Grund nicht am Mediationsverfahren teil, kann es in einem späteren Verfahren gemäß Artikel 116 Absatz 2 der Zivilprozessordnung Beweismittel erheben. Das Gericht ordnet an, dass die Gebildete, die in den in Artikel 5 vorgesehenen Fällen ohne berechtigten Grund nicht am Verfahren teilgenommen hat, dem Staatshaushalt einen Betrag in Höhe des für das Verfahren geschuldeten Pauschalbeitrags zu zahlen hat.

Vertretungsbefugnis zu erklären, und hält sie im Protokoll fest.

5. In den in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Fällen und wenn das Gericht eine Mediation beantragt, werden die Parteien von ihren jeweiligen Anwälten unterstützt.

6. In der ersten Sitzung legt der Mediator die Funktion und die Modalitäten der Mediation fest und stellt sicher, dass die Parteien eine Schlichtungsvereinbarung erzielen. Die Parteien und die sie unterstützenden Anwälte arbeiten nach Treu und Glauben und loyal zusammen, um eine wirksame Erörterung der Streitfragen herbeizuführen. Das Protokoll des ersten Treffens wird vom Mediator erstellt und von allen Teilnehmern unterzeichnet.

7. Der Bürgerbeauftragte kann Sachverständige heranziehen, die in den Beraterregistern der Gerichte eingetragen sind. In der Geschäftsordnung der Stelle werden die Einzelheiten für die Berechnung und Entrichtung der an die Sachverständigen zu entrichtenden Gebühren festgelegt. Bei der Bestellung des Sachverständigen können die Parteien die Zulässigkeit seines Gutachtens auch abweichend von Artikel 9 vereinbaren. In diesem Fall wird der Bericht gemäß Artikel 116 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bewertet.

Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva²¹
Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere

²¹ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149, als geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in diesem Artikel genannte Änderung ab dem 30. Juni 2023 gilt.

Art. 8-bis

(Mediation im Telematikmodus)

1. Wenn die Mediation auf elektronischem Wege stattfindet, wird jede Handlung des Verfahrens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die digitale Verwaltung, auf die im Gesetzesdekret Nr. 82 vom 7. März 2005 Bezug genommen wird, gebildet und unterzeichnet und kann per zertifizierter E-Mail oder einem anderen qualifizierten zertifizierten Zustelldienst übermittelt werden.

2. Die Sitzungen können mit einer audiovisuellen Verbindung aus der Ferne abgehalten werden. Die audiovisuellen Verbindungssysteme, die für die Sitzungen des Mediationsverfahrens verwendet werden, gewährleisten die kontextbezogene, wirksame und gegenseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit der verbundenen Personen. Jede Partei kann den Leiter der Mediationsstelle auffordern, aus der Ferne oder persönlich teilzunehmen.

3. Am Ende der Mediation erstellt der Mediator ein einziges elektronisches Dokument in nativem digitalen Format, das das Protokoll und eine etwaige Vereinbarung enthält, und sendet es den Parteien zur Unterzeichnung durch digitale Signatur oder eine andere Art qualifizierter elektronischer Signatur. In den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen und wenn der Richter eine Mediation beantragt, wird das elektronische Dokument auch an Rechtsanwälte übermittelt, die es auf die gleiche Weise unterzeichnen.

4. Das gemäß Absatz 3 unterzeichnete elektronische Dokument wird dem Mediator übermittelt, der es digital unterzeichnet, und übermittelt es den Parteien, den Rechtsanwälten, falls bestellt, und dem Sekretariat der Stelle.

5. Die elektronische Speicherung und Ausstellung der Dokumente des Mediationsverfahrens erfolgt durch die Mediationsstelle gemäß Artikel 43 des Gesetzesdekrets Nr. 82 von 2005.

Aktuelle Version	Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ²² Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere
Art. 9 Geheimhaltungspflicht (1) Jede Person, die in der Organisation oder im Rahmen des Mediationsverfahrens tätig ist oder	Art. 9 Geheimhaltungspflicht (1) Jede Person, die am Mediationsverfahren arbeitet oder daran teilnimmt oder am

²² Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Änderung ab dem 30. Juni 2023 gilt

<p>Dienstleistungen erbringt, ist in Bezug auf Erklärungen und Informationen, die sie während des Verfahrens erlangt hat, zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p> <p>(2) In Bezug auf Erklärungen und Informationen, die in getrennten Sitzungen abgegeben werden, und vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers oder von denen die Informationen stammen, ist der Mediator auch gegenüber den anderen Parteien zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p>	<p>Mediationsverfahren teilnimmt, ist in Bezug auf die während des Verfahrens abgegebenen Erklärungen und Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p> <p>(2) In Bezug auf Erklärungen und Informationen, die in getrennten Sitzungen abgegeben werden, und vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers oder von denen die Informationen stammen, ist der Mediator auch gegenüber den anderen Parteien zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p>
--	--

Art. 10 (unverändert)

Unbrauchbarkeit und Berufsgeheimnis

1. Erklärungen oder Informationen, die im Laufe des Mediationsverfahrens erlangt wurden, dürfen in Verfahren, die denselben Gegenstand betreffen, auch nicht teilweise, verwendet werden, die nach dem Scheitern der Mediation begonnen, zusammengefasst oder fortgesetzt wurden, es sei denn, die erklärende Partei stimmt zu oder aus denen die Informationen stammen. Zeugenaussagen über den Inhalt derselben Aussagen und Informationen sind nicht zulässig, und es kann kein entscheidender Eid geleistet werden.

(2) Der Bürgerbeauftragte darf weder vor einem Gericht noch vor einer anderen Behörde verpflichtet werden, über den Inhalt der im Mediationsverfahren abgegebenen Erklärungen und erlangten Informationen auszusagen. Die Bestimmungen von Artikel 200 der Strafprozessordnung gelten für den Mediator, und die Garantien, die dem Rechtsanwalt durch Artikel 103 der Strafprozessordnung gewährt werden, werden erweitert, soweit sie anwendbar sind.

Version vor der Reform	Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ²³ Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere
Art. 11 Versöhnung	Art. 11 (Abschluss des Verfahrens)

²³ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in diesem Artikel genannte Änderung ab dem 30. Juni 2023 gilt.

1. Wird eine gütliche Einigung erzielt, so erstellt der Bürgerbeauftragte ein Protokoll, dem der Wortlaut der Vereinbarung beigefügt wird. Wird keine Einigung erzielt, kann der Mediator einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. In jedem Fall unterbreitet der Mediator einen Schlichtungsvorschlag, wenn die Parteien dies zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verfahrens beantragen. Bevor der Vorschlag unterbreitet wird, unterrichtet der Mediator die Parteien über die möglichen Folgen nach Artikel 13.

2. La Schlichtungsvorschlag wird den Parteien schriftlich übermittelt. Die Parteien teilen dem Mediator innerhalb von sieben Tagen schriftlich mit, dass sie den Vorschlag annehmen oder ablehnen. Geht innerhalb der Frist keine Antwort ein, wird der Vorschlag abgelehnt. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Vorschlag keine Bezugnahme auf Erklärungen oder Informationen enthalten, die im Laufe des Verfahrens gemacht wurden.

3. Se die in Absatz 1 genannte gütliche Einigung erzielt wurde oder wenn alle Parteien dem Vorschlag des Mediators folgen, wird ein Protokoll erstellt, das von den Parteien und dem Mediator unterzeichnet werden muss, der die Urheberschaft der Unterschrift der Parteien oder ihre Unmöglichkeit zur Unterzeichnung bestätigt. Wenn die Parteien mit der Vereinbarung einen der Verträge abschließen oder eine der in Artikel 2643 des

1. Wird eine Einigung erzielt, so erstellt der Bürgerbeauftragte ein Protokoll, dem der Wortlaut der Vereinbarung beigefügt wird. Wird keine Einigung erzielt, so bestätigt der Mediator dies im Protokoll und kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, der dem Protokoll beigefügt wird. In jedem Fall unterbreitet der Mediator einen Schlichtungsvorschlag, wenn die Parteien dies zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verfahrens beantragen. Bevor der Vorschlag unterbreitet wird, unterrichtet der Mediator die Parteien über die möglichen Folgen nach Artikel 13.

2. Der Schlichtungsvorschlag wird ausgearbeitet und den Parteien schriftlich mitgeteilt. Die Parteien teilen dem Mediator schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung oder innerhalb der vom Mediator festgelegten Frist die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags mit. Geht innerhalb der Frist keine Antwort ein, wird der Vorschlag abgelehnt. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Vorschlag keine Bezugnahme auf Erklärungen oder Informationen enthalten, die im Laufe des Verfahrens gemacht wurden.

3. Die Schlichtungsvereinbarung enthält einen Hinweis auf ihren Wert.

4. Das Schlussprotokoll der Mediation, das eine etwaige Vereinbarung enthält, wird von den Parteien, ihren Anwälten und anderen Verfahrensbeteiligten sowie vom Mediator unterzeichnet, der die Urheberschaft der Unterschrift der

Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Handlungen vornehmen, muss die Unterzeichnung des Protokolls von einem dazu befugten Beamten beglaubigt werden, um mit der Übertragung derselben fortzufahren. Die Vereinbarung, die auch im Anschluss an den Vorschlag erzielt wurde, kann die Zahlung eines Geldbetrags für jede Verletzung oder Nichteinhaltung der festgelegten Verpflichtungen oder für die Verzögerung ihrer Erfüllung vorsehen.

4. Scheitert die Schlichtung, so erstellt der Bürgerbeauftragte ein Protokoll, in dem der Vorschlag angegeben ist; Das Protokoll wird von den Parteien und vom Mediator unterzeichnet, der die Urheberschaft der Unterschrift der Parteien oder ihre Unmöglichkeit der Unterzeichnung bestätigt. Im selben Protokoll bestätigt der Mediator die Nichtteilnahme einer der Parteien am Mediationsverfahren.

(5) Das Protokoll wird beim Sekretariat der Einrichtung hinterlegt, und den Parteien werden auf Antrag Abschriften ausgehändigt.

Parteien oder ihre Unmöglichkeit der Unterzeichnung bescheinigt und sich unverzüglich um die Hinterlegung beim Sekretariat des Gremiums kümmert. Im Protokoll bestätigt der Mediator die Anwesenheit derjenigen, die an den Sitzungen teilgenommen haben, und der Parteien, die zwar regelmäßig eingeladen, aber abwesend geblieben sind.

5. Das Protokoll, das eine etwaige Schlichtungsvereinbarung enthält, wird in digitaler Form oder, wenn es sich um ein analoges Format handelt, in so vielen Originalen, wie an der Mediation beteiligte Parteien beteiligt sind, zusammen mit einem Original zur Hinterlegung bei der Stelle erstellt.

6. Eine Abschrift des Protokolls mit einer etwaigen beim Sekretariat der Stelle hinterlegten Vereinbarung wird den Vertragsparteien auf Antrag ausgehändigt. Die Stelle ist verpflichtet, Abschriften der behandelten Verfahrensunterlagen mindestens drei Jahre lang vom Zeitpunkt ihres Abschlusses an aufzubewahren.

7. Wenn die Parteien mit der Vereinbarung einen der Verträge abschließen oder eine der in Artikel 2643 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Handlungen vornehmen, muss die Unterzeichnung der Schlichtungsvereinbarung von einem dazu befugten Beamten beglaubigt werden, um mit der Übertragung derselben fortzufahren. Die getroffene Vereinbarung, auch auf Vorschlag des Mediators, kann die Zahlung eines Geldbetrags für jede

	Verletzung oder Nichteinhaltung der festgelegten Verpflichtungen oder für die Verzögerung ihrer Erfüllung vorsehen.
--	---

Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ²⁴ Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere	
Art. 11-bis (Von den öffentlichen Verwaltungen unterzeichnete Vermittlungsvereinbarung)	
1. Artikel 1 Absatz 01.bis des Gesetzes Nr. 20 vom 14. Januar 1994 gilt für die Vertreter der öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001, die eine Schlichtungsvereinbarung unterzeichnen. ²⁵	

Version vor der Reform	Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ²⁶ Version vom 28. Februar (oder 1. März) 2023 für andere
Art. 12 Durchsetzbarkeit und Durchsetzung (1) Werden alle Parteien der Mediation von einem Rechtsanwalt unterstützt, so stellt die von den Parteien und den Rechtsanwälten selbst unterzeichnete Vereinbarung einen vollstreckbaren Titel für die Zwangsentziehung, die Vollstreckung durch Übergabe und Freilassung, die Vollstreckung von Verpflichtungen zu tun und nicht zu tun, sowie für die Registrierung von gerichtlichen Hypotheken.	Art. 12 Durchsetzbarkeit und Durchsetzung 1. Wenn alle an der Mediation beteiligten Parteien von Rechtsanwälten unterstützt werden, stellt die von den Parteien und den Rechtsanwälten selbst unterzeichnete Vereinbarung, auch in der in Artikel 8-bis genannten Weise, einen vollstreckbaren Titel für die Zwangsentziehung, die Vollstreckung durch Lieferung und Freilassung, die Erfüllung von Verpflichtungen dar, zu tun und nicht

²⁴ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in diesem Artikel genannte Änderung ab dem 30. Juni 2023 gilt.

²⁵ Im Falle des Abschlusses einer Schlichtungsvereinbarung im Mediationsverfahren oder vor Gericht durch die Vertreter der öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, ist die Buchführungshaftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Tatsachen und Unterlassungen beschränkt, die in einer unentschuldbaren Fahrlässigkeit bestehen, die sich aus der schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes oder aus der falschen Darstellung der Tatsachen ergibt.

²⁶ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in den Absätzen 1, 1-bis und 2 dieses Artikels genannten Änderungen ab dem 30. Juni 2023 gelten.

Rechtsanwälte bescheinigen und bescheinigen die Konformität der Vereinbarung mit zwingenden Vorschriften und der öffentlichen Ordnung. Die im vorstehenden Satz genannte Vereinbarung ist in der Anforderung im Sinne von Artikel 480 Absatz 2 des Zollkodex Zivilprozess. In allen anderen Fällen wird die dem Protokoll beigefügte Vereinbarung auf Antrag der Partei durch Dekret des Präsidenten des Gerichts nach Überprüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit und der Einhaltung der zwingenden Vorschriften und der öffentlichen Ordnung genehmigt. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 wird das Protokoll vom Präsidenten des Gerichts bestätigt, in dessen Bezirk die Vereinbarung umgesetzt werden soll.

(2) Der in Absatz 1 genannte Bericht stellt einen vollstreckbaren Titel für die Zwangsenteignung, für die Vollstreckung in einer bestimmten Form und für die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek dar.

zu tun, sowie für die Registrierung gerichtlicher Hypotheken. Rechtsanwälte bescheinigen und bescheinigen die Konformität der Vereinbarung mit zwingenden Vorschriften und der öffentlichen Ordnung. Die im vorstehenden Satz genannte Vereinbarung muss gemäß Artikel 480 Absatz 2 der Zivilprozessordnung vollständig in der Vorschrift niedergeschrieben werden.

1-bis. In allen anderen Fällen wird die dem Protokoll beigefügte Vereinbarung auf Antrag der Partei durch Dekret des Präsidenten des Gerichts nach Überprüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit und der Einhaltung der zwingenden Vorschriften und der öffentlichen Ordnung genehmigt. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 wird das Protokoll vom Präsidenten des Gerichts bestätigt, in dessen Bezirk die Vereinbarung umgesetzt werden soll.

2. Mit der Genehmigung stellt die Vereinbarung einen vollstreckbaren Titel zur Zwangsenteignung, zur Vollstreckung in einer bestimmten Form und zur Eintragung einer gerichtlichen Hypothek dar.

Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva²⁷
Ab dem 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere

Art. 12-bis
(Verfahrensrechtliche Folgen der Nichtteilnahme am Mediationsverfahren)

²⁷ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in diesem Artikel genannte Änderung ab dem 30. Juni 2023 gilt.

1. Nimmt das Gericht ohne berechtigten Grund im Mediationsverfahren nicht an der ersten Sitzung teil, kann es im nachfolgenden Verfahren nach Artikel 116 Absatz 2 der Zivilprozessordnung Beweismittel erheben.

2. Wenn die Mediation eine Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, ordnet das Gericht an, dass die gebildete Partei, die ohne berechtigten Grund nicht an der ersten Sitzung teilgenommen hat, einen Betrag an den Staatshaushalt zahlt, der dem Doppelten des für das Urteil fälligen einheitlichen Beitrags entspricht.

3. In den in Absatz 2 genannten Fällen kann der Richter mit der Maßnahme, die das Urteil definiert, auf Antrag auch die unterlegene Partei, die nicht an der Mediation teilgenommen hat, anweisen, zugunsten der Gegenpartei einen Betrag zu zahlen, der gerecht in einem Betrag festgesetzt wird, der die nach Abschluss des Mediationsverfahrens entstandenen Kosten des Urteils nicht übersteigt.

4. Wenn er gemäß Absatz 2 vorsieht, übermittelt der Richter der Staatsanwaltschaft der Justizkammer des Rechnungshofs eine Kopie der gegen eine der in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 genannten öffentlichen Verwaltungen erlassenen Maßnahme und der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Kopie der gegen eines der beaufsichtigten Unternehmen erlassenen Maßnahme.

Version vor der Reform	Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ²⁸ Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere
<p>Art. 13 (Gerichtskosten).</p> <p>(1) Entspricht die verfahrenseinleitende Entscheidung vollständig dem Inhalt des Vorschlags, so schließt das Gericht die Erstattung der Kosten aus, die der obsiegenden Partei, die den Vorschlag abgelehnt hat, für den Zeitraum nach der Ausarbeitung des Vorschlags entstanden sind, und die Verurteilung zur Erstattung der Kosten, die der unterlegenen Partei</p>	<p>Art. 13 (Gerichtskosten bei Ablehnung des Schlichtungsvorschlags)</p> <p>(1) Entspricht die verfahrenseinleitende Entscheidung vollständig dem Inhalt des Vorschlags, so schließt das Gericht die Erstattung der Kosten aus, die der obsiegenden Partei, die den Vorschlag abgelehnt hat, für den Zeitraum nach der Ausarbeitung des Vorschlags entstanden sind, und die Verurteilung zur Erstattung der</p>

²⁸ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in Absatz 1 und der Überschrift dieses Artikels genannten Änderungen ab dem 30. Juni 2023 gelten.

für denselben Zeitraum entstanden sind, sowie die Zahlung eines weiteren Vorschlags an den Staatshaushalt Betrag, der dem geschuldeten einheitlichen Beitrag entspricht. Die Anwendbarkeit der [Artikel 92 und 96](#) der Zivilprozessordnung, der Zivilprozessordnung bleibt unberührt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Kosten der dem Mediator gezahlten Entschädigung und die Vergütung des in Artikel 8 Absatz 4 genannten Sachverständigen.

(2) Entspricht die Maßnahme, mit der das Urteil festgelegt wird, nicht vollständig dem Inhalt des Vorschlags, so kann der Richter bei Vorliegen schwerwiegender und außergewöhnlicher Gründe dennoch die Erstattung der Kosten ausschließen, die der obsiegenden Partei für die dem Mediator gezahlte Entschädigung und für die Vergütung des in Artikel 8 Absatz 4 genannten Sachverständigen entstanden sind. Das Gericht muss in der Begründung die im vorstehenden Satz genannte Kostenentscheidung ausdrücklich begründen. (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Absätze 1 und 2 nicht für Verfahren vor Schiedsrichtern.

Kosten, die der unterlegenen Partei für denselben Zeitraum entstanden sind, sowie die Zahlung eines weiteren Vorschlags an den Staatshaushalt Betrag, der dem geschuldeten einheitlichen Beitrag entspricht. Die Anwendbarkeit der [Artikel 92 und 96](#) der Zivilprozessordnung **im ersten, zweiten und dritten Absatz** der [Zivilprozessordnung](#) bleibt unberührt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Kosten der dem Mediator gezahlten Entschädigung und die Vergütung des in Artikel 8 Absatz 4 genannten Sachverständigen.

(2) Entspricht die Maßnahme, mit der das Urteil festgelegt wird, nicht vollständig dem Inhalt des Vorschlags, so kann der Richter bei Vorliegen schwerwiegender und außergewöhnlicher Gründe dennoch die Erstattung der Kosten ausschließen, die der obsiegenden Partei für die dem Mediator gezahlte Entschädigung und für die Vergütung des in Artikel 8 Absatz 4 genannten Sachverständigen entstanden sind. Das Gericht muss in der Begründung die im vorstehenden Satz genannte Kostenentscheidung ausdrücklich begründen. (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Absätze 1 und 2 nicht für Verfahren vor Schiedsrichtern.

Version vor der Reform	Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ²⁹ Version vom 28. Februar 2023 (oder 1. März) für andere
<p>Art. 14 Pflichten des Bürgerbeauftragten</p> <p>(1) Dem Mediator und seinen Erfüllungsgehilfen ist es untersagt, Rechte oder Pflichten zu übernehmen, die unmittelbar oder mittelbar mit der betreffenden Geschäftstätigkeit zusammenhängen, mit Ausnahme derjenigen, die eng mit der Erbringung der Arbeit oder Dienstleistung zusammenhängen; Es ist ihnen untersagt, eine Vergütung direkt von den Parteien zu erhalten.</p> <p>(2) Der Bürgerbeauftragte ist ferner verpflichtet,</p> <p>a) für jeden Fall, für den er benannt ist, eine Erklärung über die Unparteilichkeit nach den in der anwendbaren Verfahrensordnung festgelegten Formeln und alle weiteren Verpflichtungen zu unterzeichnen. gegebenenfalls in derselben Verordnung vorgesehen;</p> <p>b) unterrichtet die Stelle und die Parteien unverzüglich über die Gründe für eine mögliche Beeinträchtigung der Unparteilichkeit bei der Durchführung der Mediation;</p> <p>c) Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Schlichtung unter Beachtung der Grenzen der öffentlichen Ordnung und zwingender Vorschriften;</p> <p>d) reagiert unverzüglich auf jede</p>	<p>Art. 14 Pflichten des Bürgerbeauftragten</p> <p>1. Dem Mediator und seinen Erfüllungsgehilfen ist es untersagt, Rechte oder Pflichten zu übernehmen, die direkt oder indirekt mit den behandelten Angelegenheiten zusammenhängen, mit Ausnahme derjenigen, die eng mit der Erbringung der Arbeit oder Dienstleistung zusammenhängen; Es ist ihnen untersagt, eine Vergütung direkt von den Parteien zu erhalten.</p> <p>2. Der Mediator ist außerdem verpflichtet:</p> <p>a) für jeden Fall, für den er ernannt wird, eine Erklärung über Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach den in der anwendbaren Verfahrensordnung festgelegten Formeln und allen weiteren in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verpflichtungen zu unterzeichnen;</p> <p>b) unterrichtet den Leiter der Einrichtung und die Parteien unverzüglich über alle während des Verfahrens eintretenden Umstände, die seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen können;</p> <p>c) Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Schlichtung unter Beachtung der Grenzen der öffentlichen Ordnung und zwingender Vorschriften;</p> <p>d) reagiert unverzüglich auf jede</p>

²⁹ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Änderungen ab dem 30. Juni 2023 gelten.

<p>organisatorische Anfrage des Leiters der Organisation.</p> <p>(3) Auf Antrag einer Partei sorgt der Leiter der Stelle erforderlichenfalls für die Ersetzung des Mediators. In der Verordnung werden die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Antrag festgelegt, wenn die Mediation vom Leiter der Stelle durchgeführt wird.</p>	<p>organisatorische Anfrage des Leiters der Organisation.</p> <p>3.Su Antrag der Partei sorgt der Leiter des Gremiums für die mögliche Ersetzung des Mediators. In der Verordnung werden die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Antrag festgelegt, wenn die Mediation vom Leiter der Stelle durchgeführt wird.</p>
---	--

Version vor der Reform	Version ab 1. Januar 2023 für Normattiva ³⁰ Version vom 28. Februar 2023 für andere
<p>Art. 15 Mediation in Sammelklagen</p> <p>1. Bei der Ausübung der in Art. 140-bis des Verbraucherschutzgesetzes vorgesehenen Sammelklage gemäß Gesetzesdekret Nr. 206 vom 6. September 2005 in geänderter Fassung wird die Schlichtung, die nach Ablauf der Frist für die Mitgliedschaft stattgefunden hat, auch in Bezug auf Mitglieder wirksam, die ausdrücklich zulässig.</p>	<p>Art. 15 Mediation in Sammelklagen</p> <p>(1) Bei der Ausübung der in 840-bis der Zivilprozessordnung und späteren Änderungen vorgesehenen Sammelklage wird die Schlichtung, die nach Ablauf der Frist für die Mitgliedschaft stattgefunden hat, auch gegenüber den Mitgliedern wirksam, die ihr ausdrücklich zugestimmt haben.</p>

<p>Ab 30. Juni 2023³¹</p> <p>KAPITEL II-a</p> <p>(Bestimmungen über Prozesskostenhilfe in der Mediation in Zivil- und Handelssachen)</p> <p>Art. 15-bis (Festlegung der Schirmherrschaft und des Geltungsbereichs)</p>

³⁰ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 sieht (mit Art. 41 Abs. 1) nicht mehr vor, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Änderung ab dem 30. Juni 2023 gilt.

³¹ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149, als geändert durch L. 29. Dezember 2022, Nr. 197 sah vor (mit Art. 41 Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz I Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

1. Die benachteiligte Partei erhält unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen Prozesskostenhilfe für die Unterstützung des Rechtsbeistands im Mediationsverfahren in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen, wenn eine Schlichtungsvereinbarung erzielt wird.

2. Prozesskostenhilfe ist ausgeschlossen bei Streitigkeiten wegen Abtretung von Forderungen und Gründen anderer, es sei denn, die Abtretung erscheint zweifelsfrei zur Begleichung bereits bestehender Forderungen oder Gründe.

Art. 15-ter

(Einkommensbedingungen für die Zulassung)

1. Prozesskostenhilfe kann denjenigen gewährt werden, die über steuerpflichtige Einkommensteuereinkünfte verfügen, die sich aus der letzten Erklärung ergeben und den in Artikel 76 des im Dekret Nr. 115 des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002 genannten konsolidierten Gesetzes über Rechtskosten genannten Betrag nicht überschreiten.

Art. 15-Quartal

(Antrag auf vorzeitige Zulassung)

1. Die interessierte Partei, die die in Artikel 15-ter genannten Bedingungen erfüllt, kann in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen und wenn der Richter die Mediation delegiert hat, beantragen, Prozesskostenhilfe zu erhalten, um einen Antrag auf Mediation zu stellen oder an dem entsprechenden Verfahren teilzunehmen.

2. Der Antrag auf Zulassung unter Androhung der Unzulässigkeit wird gemäß Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115 von 2002 erstellt und unterzeichnet und enthält die tatsächlichen und rechtlichen Erklärungen, die für die Beurteilung der nicht offensichtlichen Unbegründetheit des geltend gemachten Anspruchs nützlich sind.

3. Bei im Ausland erzielten Einkünften legt der Bürger eines Nicht-EU-Landes oder der Staatenlose unter Androhung der Unzulässigkeit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung der zuständigen Konsularbehörde bei, die die Richtigkeit der darin angegebenen Angaben bescheinigt. Im Falle der Unmöglichkeit, eine solche Bescheinigung vorzulegen, wird dem Antrag eine ersetzende Bescheinigungserklärung beigefügt, die gemäß Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000 Nr. 445 ausgestellt wurde.

Art. 15-quinquies

(Zuständige Stelle für die Entgegennahme des Antrags auf vorzeitige Zulassung und Bestellung des Rechtsanwalts)

1. Der Antrag auf vorzeitige Zulassung wird entweder persönlich oder per Einschreiben oder per zertifizierter E-Mail oder einem anderen qualifizierten zertifizierten elektronischen Zustelldienst von der interessierten Partei oder von dem Anwalt, der die Unterschrift beglaubigt hat, bei der Anwaltskammer des Ortes eingereicht, an dem sich die gemäß Artikel 4 Absatz 1 ermittelte zuständige Mediationsstelle befindet.

2. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Einreichung des Antrags auf Zulassung gewährt der Rat der Rechtsanwaltskammer nach Prüfung der Zulässigkeit den Betroffenen im Voraus vorläufig Prozesskostenhilfe und benachrichtigt ihn unverzüglich.

3. Diejenigen, die Prozesskostenhilfe erhalten, können einen Rechtsanwalt bestellen, der aus den Listen der Prozesskostenhilfeanwälte ausgewählt wird, die bei den Anwaltskammern des Ortes eingetragen sind, an dem die gemäß Artikel 4 Absatz 1 ermittelte zuständige Mediationsstelle ihren Sitz hat.

Art. 15-sexies

(Klage gegen die Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Zulassung)

1. Gegen die Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Zulassung kann der Betroffene innerhalb von zwanzig Tagen nach der Mitteilung beim Präsidenten des Gerichts des Ortes Berufung einlegen, an dem sich der Rat des Beschlusses, mit dem die Maßnahme erlassen wurde, befindet. Artikel 99 Absätze 2, 3 und 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115 von 2002 findet Anwendung.

Art. 15-septies

(Auswirkungen der vorzeitigen Aufnahme und deren Bestätigung)

1. Die frühzeitige Zulassung zur Prozesskostenhilfe gilt für das gesamte Mediationsverfahren.

2. Die in Artikel 17 Absätze 3 und 4 genannten Entschädigungen werden von der Partei, die im Voraus Prozesskostenhilfe erhält, nicht geschuldet.

3. Wenn die Schlichtungsvereinbarung erzielt wurde, wird die Zulassung auf Antrag des Rechtsanwalts vom Rat der Rechtsanwaltskammer, der die vorzeitige Zulassung genehmigt hat, bestätigt, indem das Angemessenheitsvisum auf die Gebühr geklebt wird.

4. Der Antrag auf Bestätigung gibt die Höhe des vom Rechtsanwalt beantragten Honorars an und wird von der Schlichtungsvereinbarung begleitet. Nachdem der Rat des Ordens die Vollständigkeit der Unterlagen und die Angemessenheit der Vergütung auf der Grundlage des gemäß Artikel 11 Absatz 3 angegebenen Wertes der Vereinbarung überprüft hat, bestätigt er die Zulassung und sendet eine Kopie der genehmigten Gebühr an das zuständige Büro des Justizministeriums, um die für notwendig erachteten Kontrollen

durchzuführen, und an die Mediationsstelle.

5. Der Rechtsanwalt darf von seinem Mandanten aus keinem anderen als den in diesem Kapitel vorgesehenen Gründen Gebühren oder Erstattungen verlangen oder erhalten. Jede gegenteilige Vereinbarung ist null und nichtig und Artikel 85, Absatz 3, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115 von 2002 findet Anwendung.

Art. 15-g

(Festsetzung, Abrechnung und Zahlung von Anwaltshonoraren und -auslagen)

1. Durch Erlass des Justizministers, der im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 206 vom 25. November 2021 erlassen wurde, werden die Beträge festgelegt, die dem Anwalt der Partei, die zur Prozesskostenhilfe zugelassen ist, als Gebühren und Auslagen geschuldet werden. Das gleiche Dekret legt die Modalitäten der Abrechnung und Zahlung, auch durch Anerkennung von Steuergutschriften oder Entschädigungen, der gemäß diesem Artikel festgelegten Beträge sowie die Methoden und den Inhalt des entsprechenden Antrags und der anwendbaren Prüfungen, einschließlich der Echtheit, fest.

Art. 15-novies

(Widerruf des Zulassungsbescheids und Beschwerde gegen den entsprechenden Bescheid)

1. Das Nichtvorliegen der in Artikel 15-ter genannten Zulassungsvoraussetzungen durch jedermann, der auch im Anschluss an die in Artikel 15-decies Absatz 2 genannten Kontrollen festgestellt wird, wird dem Rat der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt, der die Zulassung genehmigt hat.

2. Änderungen der Einkommensbedingungen, die die Zulassung zur Prozesskostenhilfe ausschließen, werden von der zugelassenen Partei oder ihrem Anwalt unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt, die die Zulassung im Voraus genehmigt hat.

3. Nach Eingang der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen widerruft der Rat der Rechtsanwaltskammer nach Durchführung der für notwendig erachteten Kontrollen die Zulassung und benachrichtigt den Betroffenen, den Rechtsanwalt und die Mediationsstelle.

4. Der Betroffene kann gegen die Nichtigkeitsmaßnahme innerhalb von zwanzig Tagen nach der Mitteilung beim Präsidenten des Gerichts des Ortes Berufung einlegen, an dem sich der Rat der erlassenen Anordnung befindet. Artikel 99 Absätze 2, 3 und 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115 von 2002 findet Anwendung.

Art. 15-Entlassung

(Sanktionen und Kontrollen durch die Guardia di Finanza)

1. Wer zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Zulassung zur Prozesskostenhilfe den Antrag auf Zulassung zusammen mit der Ersatzbescheinigung formuliert, in der das Vorliegen der Einkommensvoraussetzungen falsch bescheinigt wird, wird gemäß Artikel 125 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 115 von 2002 bestraft.

2. Artikel 88 des Dekrets Nr. 115 des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002 findet Anwendung.

Art. 15-Undecies (Finanzvorschriften)

1. Die Belastung, die sich aus der Umsetzung der in diesem Kapitel genannten Bestimmungen ergibt, ist die Ausgabe von 2.082.780 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023 genehmigt, wird durch eine entsprechende Kürzung des Fonds für die Durchführung der Delegation für die Effizienz des Zivilverfahrens gemäß Art. 1, Absatz 39, des Gesetzes Nr. 206 vom 26. November 2021

Aktuelle Version	Version vom 30. Juni 2023
KAPITEL III SCHLICHTUNGSSTELLEN	KAPITEL III MEDIATIONSSTELLEN UND AUSBILDUNGSANBIETER

Aktuelle Version	Version vom 30. Juni 2023 ³²
Art. 16 Mediationsstellen und Register. Liste der Trainer (1) Öffentliche oder private Einrichtungen, die Gewähr für Seriosität und Effizienz bieten, sind befugt, auf Antrag der betroffenen Partei Stellen einzurichten, die mit der Verwaltung des Mediationsverfahrens in den in Artikel 2 dieses Dekrets genannten Angelegenheiten betraut sind.	Art. 16 Mediationsstellen und Register. Liste der Trainer 1. Öffentliche oder private Einrichtungen, die Ernsthaftigkeit und Effizienz garantieren, sind befugt, auf Antrag der betroffenen Partei Stellvertretungen einzurichten, die das Mediationsverfahren in den in Artikel 2 dieses Dekrets genannten Angelegenheiten verwalten. Die Stellen müssen in das Register

³² Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. 29. Dezember 2022, Nr. 197 sah vor (mit Art. 41 Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz I Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

Die Stellen müssen in das Register eingetragen werden.

(2) Die Bildung des Registers und seine Änderung, Eintragung, Aussetzung und Löschung von Mitgliedern, die Einrichtung gesonderter Abteilungen des Registers für die Abwicklung von Geschäften, die besondere Zuständigkeiten auch in Verbraucher- und internationalen Angelegenheiten erfordern, sowie die Festlegung der den Organen zustehenden Entschädigung werden durch besondere Dekrete des Justizministers geregelt. im Einvernehmen über den Verbrauch mit dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung. Bis zum Erlass dieser Dekrete waren die Bestimmungen der Dekrete des Justizministers vom 23. Juli 2004, Nr. 222 und 23. Juli 2004, Nr. 223. Bis zum gleichen Datum müssen die in Artikel 141 des Verbraucherschutzgesetzes vorgesehenen außergerichtlichen Streitbelegungsstellen, auf die im Gesetzesdekret Nr. 206 vom 6. September 2005 in der geänderten Fassung Bezug genommen wird, diese Bestimmungen einhalten.

3. Die Stelle zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in das Register, hinterlegt seine Geschäftsordnung und seinen Ethikkodex beim Justizministerium und teilt spätere Änderungen mit. Die Verordnung muss unbeschadet der Bestimmungen dieses Dekrets die Telematikverfahren vorsehen, die von der Stelle verwendet werden können, um die Sicherheit der Kommunikation und die Wahrung der

eingetragen werden.

1-bis. Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Qualifikation und ihrer Aufrechterhaltung gelten folgende Anforderungen an die Schwere:

a) die Zuverlässigkeit der Mitglieder, Direktoren, Manager und Mediatoren der Organe;

b) die Erbringung von Dienstleistungen der ausschließlichen Erbringung von Mediations-, Schlichtungs- oder alternativen Streitbelegungs- und Schulungsdienstleistungen in denselben Bereichen im Gesellschaftszweck oder im Vereinszweck;

c) die Zusage der Stelle, keine Mediations-, Schlichtungs- und alternativen Streitbelegungsdienste zu erbringen, wenn sie ein Interesse an der Streitigkeit hat.

1-ter. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke stellen die Angemessenheit der Organisation, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Qualität der Dienstleistung, die organisatorische, administrative und buchhalterische Transparenz sowie die fachliche Qualifikation des Leiters der Einrichtung und der Mediatoren Anforderungen an die Effizienz der Stelle.

2. Die Bildung des Registers und seine Überarbeitung, die Eintragung, Aussetzung und Löschung von Mitgliedern, die Einrichtung separater Abteilungen des Registers für die Abwicklung von Geschäften, die spezifische Zuständigkeiten auch in Verbraucher- und internationalen Angelegenheiten erfordern, sowie die Festlegung der den Organen zustehenden Entschädigungen

Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Die Entschädigungstabellen für Einrichtungen, die von privaten Einrichtungen eingerichtet wurden, die gemäß Artikel 17 zur Zulassung vorgeschlagen wurden, werden der Verordnung beigefügt. Für die Zwecke der Eintragung in das Register prüft das Justizministerium die Eignung der Verordnung.

(4) Die Aufsicht über das Register obliegt dem Justizministerium und, im Hinblick auf die in Absatz 2 genannte Abteilung für Verbraucherfragen, auch dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung.

4-bis. Die im Register eingetragenen Rechtsanwälte sind von Rechts wegen Mediatoren.

Rechtsanwälte, die bei Mediationsstellen registriert sind, müssen auf dem Gebiet der Mediation angemessen geschult sein und ihre Vorbereitung mit theoretisch-praktischen Aktualisierungskursen aufrechterhalten, die darauf abzielen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 55-bis des forensischen Ethikkodex. Die Umsetzung dieser Bestimmung darf nicht zu neuen oder erhöhten Belastungen für die öffentlichen Finanzen führen.

(5) Das Justizministerium erstellt durch Ministerialerlass die Liste der Ausbilder für Mediation. Das Dekret legt die Kriterien für die Registrierung, Suspendierung und Löschung von Mitgliedern sowie für die Durchführung von Schulungsaktivitäten fest, um ein

werden durch besondere Dekrete des Justizministers geregelt. in Bezug auf den Verbrauch mit dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung. Bis zum Erlass dieser Dekrete waren die Bestimmungen der Dekrete des Justizministers vom 23. Juli 2004, Nr. 222 und 23. Juli 2004, Nr. 223. Bis zum gleichen Datum müssen die in Artikel 141 des Verbraucherschutzgesetzes vorgesehenen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, auf die im Gesetzesdekret Nr. 206 vom 6. September 2005 in der geänderten Fassung Bezug genommen wird, diese Bestimmungen einhalten.

3. Die Stelle hinterlegt zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in das Register ihre Geschäftsordnung und den Ethikkodex beim Justizministerium und teilt spätere Änderungen mit. Die Verordnung muss unbeschadet der Bestimmungen dieses Dekrets die Telematikverfahren vorsehen, die von der Stelle verwendet werden können, um die Sicherheit der Kommunikation und die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Die Entschädigungstabellen für Einrichtungen, die von privaten Einrichtungen eingerichtet wurden, **und die Kriterien für ihre Berechnung, die** gemäß Artikel 17 zur Genehmigung vorgeschlagen werden, werden der Verordnung beigefügt. Für die Zwecke der Eintragung in das Register prüft das Justizministerium die Eignung der Verordnung.

4. Die Aufsicht über das Register wird vom Justizministerium und in

hohes Ausbildungsniveau der Mediatoren zu gewährleisten. In demselben Dekret wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Teilnahme an der in diesem Absatz genannten Ausbildungsmaßnahme eine berufliche Qualifikationsanforderung für den Mediator darstellt.

6. Die Einrichtung und Pflege des Registers und der Liste der Ausbilder erfolgt im Rahmen der personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen, die bereits im Justizministerium und im Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung für einen Teil ihrer jeweiligen Zuständigkeit vorhanden sind und nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, und in jedem Fall ohne neue oder größere Belastungen für den Staatshaushalt.

Bezug auf die in Absatz 2 genannte Abteilung für Verbraucherfragen auch vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung ausgeübt.

4-bis. Die im Register eingetragenen Rechtsanwälte sind von Rechts wegen Mediatoren. Rechtsanwälte, die bei Mediationsstellen registriert sind, müssen in Mediationsangelegenheiten angemessen geschult sein und ihre Vorbereitung mit theoretisch-praktischen Aktualisierungskursen aufrechterhalten, die darauf abzielen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von **Artikel 62** des forensischen Ethikkodex. Die Umsetzung dieser Bestimmung darf nicht zu neuen oder erhöhten Belastungen für die öffentlichen Finanzen führen.

Im Justizministerium wird die Liste der Ausbilder für Mediation per Ministerialerlass festgelegt. Das Dekret legt gemäß **Artikel 16-bis** die Kriterien für die Registrierung, Suspendierung und Löschung von Mitgliedern sowie für die Durchführung von Schulungsaktivitäten fest, um ein hohes Ausbildungsniveau für Mediatoren zu gewährleisten. In demselben Dekret wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Teilnahme an der in diesem Absatz genannten Ausbildungsmaßnahme eine berufliche Qualifikationsanforderung für den Mediator darstellt.

5. Die Einrichtung und Pflege des Registers und der Liste der Ausbilder erfolgt im Rahmen der personellen, finanziellen und instrumentellen

	Ressourcen, die bereits im Justizministerium und im Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung für einen Teil ihrer jeweiligen Zuständigkeit vorhanden sind und nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, und in jedem Fall ohne neue oder größere Belastungen für den Staatshaushalt.
--	--

Ab 30. Juni 2023³³

**Art. 16-bis
(Ausbildungseinrichtungen)**

1. Öffentliche oder private Stellen, die Garantien für Seriosität und Effizienz im Sinne von Artikel 16 Absätze 1-bis und 1-ter bieten, sind berechtigt, sich in die Liste der Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Mediation einzutragen.
2. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke ist die Ausbildungseinrichtung ferner verpflichtet, einen wissenschaftlichen Leiter mit eindeutigem Ruf und Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation, Schlichtung oder alternativen Streitbeilegung zu benennen, der die Qualität der von der Einrichtung angebotenen Ausbildung, die Vollständigkeit, Angemessenheit und Aktualisierung des angebotenen Schulungskurses sowie die Kompetenz und Erfahrung der Ausbilder gewährleistet. auch im Ausland gereift. Die verantwortliche Person teilt dem Justizministerium regelmäßig das Schulungsprogramm und die Namen der ausgewählten Ausbilder gemäß den Bestimmungen des in Artikel 16 Absatz 2 genannten Dekrets mit.
3. Das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Dekret legt auch die Qualifikationsanforderungen an Mediatoren und Ausbilder fest, die für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in ihren jeweiligen Listen erforderlich sind.

Aktuelle Version	Version vom 30. Juni 2023 ³⁴
Art. 17 Einnahmen, Steuern und Freibeträge	Art. 17 (Einnahmen, Steuern und Freibeträge)

³³ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149, geändert durch L. 29. Dezember 2022, Nr. 197 sah vor (mit Art. 41 Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz I Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

³⁴ Gesetzesdekret Nr. 149 vom 10. Oktober 2022, geändert durch L. 29. Dezember 2022, Nr. 197 sah vor (mit Art. 41 Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz I Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), u), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

1. In Anwendung von Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe o des Gesetzes Nr. 69 vom 18. Juni 2009 werden die hier vorgesehenen Steuervergünstigungen Artikel Absätze 2 und 3 sowie Artikel 20 gehören zu den Zielen des Justizministeriums, die mit dem Teil der Mittel finanziert werden können, der dem oben genannten Ministerium gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) des Gesetzesdekrets Nr. 143 vom 16. September 2008 zufließt, das mit Änderungen durch Gesetz umgewandelt wurde.

13. November 2008, Nr. 181, und §§ 3 und 4 von Art. 7 des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 30. Juli 2009, Nr. 127.

(2) Alle Handlungen, Schriftstücke und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren sind von der Stempelsteuer und von Ausgaben, Steuern und Abgaben gleich welcher Art und Art befreit.

3. Die Vereinbarung ist bis zur Wertgrenze von 50.000 Euro von der Zulassungssteuer befreit, andernfalls wird die Steuer für den überschüssigen Teil fällig.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5-bis und 5-ter dieses Artikels wird mit dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Dekret Folgendes bestimmt:

a) die Mindest- und Höchstbeträge der an öffentliche Einrichtungen zu zahlenden Ausgleichszahlungen, die Berechnungsmethode und die Einzelheiten der Aufteilung zwischen den Parteien;

b) die Kriterien für die Genehmigung der von privaten Einrichtungen eingerichteten Einrichtungen vorgeschlagenen Skalen von

1. Alle Handlungen, Dokumente und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren sind von der Stempelsteuer und von jeglichen Ausgaben, Steuern oder Rechten jeglicher Art und Art befreit.

2. Das Protokoll, das die Schlichtungsvereinbarung enthält, ist bis zur Wertgrenze von hunderttausend Euro von der Zulassungssteuer befreit, andernfalls wird die Steuer für den überschüssigen Teil fällig.

3. Jede Partei zahlt der Stelle zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Mediation oder zum Zeitpunkt des Beitritts zusätzlich zu den dokumentierten Kosten einen Entschädigungsbetrag, der die Kosten für die Einleitung und die Vermittlungskosten für die Durchführung der ersten Sitzung umfasst. Wenn die Mediation bei der ersten Sitzung ohne Einigung endet, sind die Parteien nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.

4. In der Geschäftsordnung der Mediationsstelle sind die zusätzlichen Mediationskosten anzugeben, die die Parteien für den Abschluss der Schlichtungsvereinbarung und für nachfolgende Sitzungen zu zahlen haben.

(5) Mit dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Dekret wird Folgendes festgelegt:

a) die Mindest- und Höchstbeträge der an öffentliche Einrichtungen zu zahlenden Ausgleichszahlungen, die Berechnungsmethode und die Einzelheiten der Aufteilung zwischen den Parteien;

Zertifikaten;

c) die Höchsterhöhungen der geschuldeten Entschädigung, die im Falle einer erfolgreichen Mediation 25 Prozent nicht übersteigen;

d) die Mindestkürzungen der fälligen Entschädigungen in Fällen, in denen die Mediation eine Voraussetzung für die Zulässigkeit nach Artikel 5 Absatz 1-bis ist oder vom Richter gemäß Artikel 5 angeordnet wird

5 Absatz 2.

(5) Ist die Mediation eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags nach Artikel 5 Absatz 1, so steht der Stelle keine Entschädigung von der Partei zu, die gemäß Artikel 76 Absatz L der Neufassung der im Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Kosten der Justiz die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe erfüllt. Nr. 115. Zu diesem Zweck ist die Vertragspartei verpflichtet, bei der zuständigen Stelle zu hinterlegen.

Ersatzerklärung der Noturkunde, deren Unterschrift von demselben Mediator beglaubigt werden kann, sowie unter Androhung der Unzulässigkeit auf Verlangen der Stelle die Unterlagen vorzulegen, die zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung erforderlich sind.

5-bis. Ist die Mediation eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 5 Absatz 1-bis oder wird sie vom Gericht gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Dekrets angeordnet, so steht der Stelle keine Entschädigung von der Partei zu, die gemäß Artikel 76 Absatz L der konsolidierten Fassung der Gesetze und Vorschriften über die

b) die Kriterien für die Genehmigung der von privaten Einrichtungen eingerichteten Einrichtungen vorgeschlagenen Skalen von Zertifikaten;

c) die Beträge als Ausgleich für Anlaufkosten und Vermittlungskosten für das erste Treffen;

d) die Höchsterhöhungen der fälligen Entschädigung von höchstens 25 Prozent im Falle einer erfolgreichen Mediation;

e) die Mindestkürzungen der fälligen Entschädigungen in Fällen, in denen die Mediation eine Voraussetzung für die Zulässigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 ist oder vom Richter delegiert wird;

f) die Kriterien für die Bestimmung des Wertes der Schlichtungsvereinbarung nach Artikel 11 Absatz 3.

(6) Ist die Mediation eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 5 Quartal Absatz 2, so steht der Stelle von der Partei, die Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, keine Entschädigung zu.

(7) Das Justizministerium überwacht im Rahmen seiner institutionellen Tätigkeit die Mediation in Bezug auf Personen, die von der Zahlung einer Mediationsentschädigung befreit sind.

(8) Die Höhe der Beihilfe kann alle drei Jahre entsprechend der vom Nationalen Statistikinstitut festgestellten Veränderung des Verbraucherpreisindex für Arbeiter und Angestellte in den letzten drei Jahren neu festgesetzt werden.

Gerichtskosten die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prozesskostenhilfe erfüllt. gemäß dem Dekret Nr. 115 des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002 in geänderter Fassung. Zu diesem Zweck ist die Vertragspartei verpflichtet, eine Erklärung bei der Stelle einzureichen.

Ersatz für die Bekanntheitsurkunde, deren Unterschrift von demselben Mediator beglaubigt werden kann, sowie unter Androhung der Unzulässigkeit, wenn die Stelle dies verlangt, die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Erklärung nachzuweisen.

5-ter. Im Falle einer Einigung am Ende des ersten Treffens wird der Mediationsstelle kein Honorar geschuldet.

(6) Das Justizministerium überwacht im Rahmen seiner institutionellen Tätigkeit die Mediation in Bezug auf Personen, die von der Zahlung von Mediationsgebühren befreit sind. Die Ergebnisse dieser Überwachung werden bei der Festlegung des in Artikel 16 Absatz 2 genannten Dekrets des

aufgrund öffentlicher Einrichtungen, um auch die Kosten der Tätigkeit zugunsten von Personen zu decken, die Anspruch auf Befreiung haben.

(7) Die Höhe der Beihilfe kann alle drei

(9) Die Kosten für die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen, die auf 5,9 Millionen Euro für das Jahr 2010, 7,018 Millionen Euro für die Jahre 2011 bis 2022 und 13,098 Millionen Euro ab dem Jahr 2023 geschätzt werden, sind vorgesehen:

a) in Bezug auf 5,9 Millionen Euro für 2010 und 7,018 Millionen Euro ab 2011 durch eine entsprechende Verringerung des Anteils der Mittel des "einheitlichen Justizfonds" gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b des Decreto-Lei Nr. 143 vom 16. September 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 181 vom 13. November 2008, das zu diesem Zweck bleibt es bei den Einnahmen des Staatshaushalts erworben;

b) wie für 6,08 Millionen Euro ab dem Jahr 2023 durch eine entsprechende Reduzierung des Fonds für die Durchführung der Delegation für die Effizienz des Zivilverfahrens gemäß Art. 1, Absatz 39, des Gesetzes Nr. 206 vom 26. November 2021.³⁵

³⁵ 39. Zur Durchführung der in Absatz genannten Bestimmungen 4, Buchstabe a) werden Ausgaben in Höhe von 4,4 Mio. EUR für das Haushaltsjahr bewilligt. 2022 und von 60,6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023. Die relative Belastung wird in Höhe von 4,4 Millionen Euro für das Jahr 2022 und 15 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023 durch eine entsprechende Kürzung des Fonds für Strukturinterventionen der Wirtschaftspolitik gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Decreto-Lei vom 29. November 2004, Nr. 282, mit Änderungen durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 umgewandelt, bereitgestellt. n. 307, in Bezug auf 15 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023 durch eine entsprechende Kürzung des Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 200 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 und in Bezug auf 30,6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023, bis entsprechende Verringerung der Projektionen für die Zuweisung des Sonderkontokorrentfonds, der für die Zwecke des Dreijahreshaushalts 2021-2023 in das Programm "Reserve und Sonderfonds" der Mission "Zu teilende Mittel" der Schätzungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen für das Jahr 2021 aufgenommen wurde, um die Bestimmung über das Justizministerium teilweise zu nutzen.

Jahre entsprechend der vom Nationalen Statistikinstitut festgestellten Veränderung des Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte in den vorangegangenen drei Jahren neu festgesetzt werden.

(8) Die sich aus den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 ergebenden Kosten, die für das Jahr 2010 auf 5,9 Millionen Euro und ab dem Jahr 2011 auf 7,018 Millionen Euro geschätzt werden, werden durch entsprechende Verringerung des Anteils der Mittel des "einheitlichen Justizfonds" gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) des Gesetzesdekret vom 16. September 2008, n. 143, mit Änderungen durch Gesetz Nr. vom 13. November 2008 umgewandelt. 181, die zu diesem Zweck aus Einnahmen aus dem Staatshaushalt erworben wird.

(9) Der Minister für Wirtschaft und Finanzen überwacht die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebühren, und im Falle von Abweichungen von den in Absatz 8 genannten Bestimmungen bleibt der zusätzliche Betrag, der erforderlich ist, um die finanzielle Deckung der höheren Belastung aus demselben Teil des in Absatz 8 genannten einheitlichen Justizfonds zu gewährleisten, bei der Einreise erworben.

Art. 18 (unverändert)

Gremien an den Gerichten

(1) Die Räte der Rechtsanwaltskammern können in jedem Gericht Organe einrichten, die sich ihres eigenen Personals bedienen und die ihnen vom Präsidenten des Gerichtshofs zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nutzen. Die den Gerichten angegliederten Stellen werden auf Antrag nach den in den in

Artikel 16 genannten Dekreten festgelegten Kriterien in das Register eingetragen.

Art. 19 (unverändert)

Gremien, die den Räten der Berufsverbände der Handelskammern angegliedert sind

1. Die Räte der Berufsverbände können in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit vorbehalten sind, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums besondere Gremien einsetzen, die ihr eigenes Personal einsetzen und die ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nutzen.

2. Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und die Einrichtungen, die gemäß Artikel [2 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 580 vom 29. Dezember 1993](#) von den Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern geschaffen wurden, werden auf Antrag nach den in den in Artikel 16 genannten Dekreten festgelegten Kriterien in das Register eingetragen.

KAPITEL IV STEUER- UND INFORMATIONSVORSCHRIFTEN

Aktuelle Version	Version vom 30. Juni 2023 ³⁶
<p>Art. 20 Steuergutschrift</p> <p>(1) Den Parteien, die die Entschädigung an die Personen zahlen, die zur Durchführung des Mediationsverfahrens bei den Organen befugt sind, wird im Falle des Erfolgs der Mediation eine Steuergutschrift in Höhe der Entschädigung selbst bis zu einem Höchstbetrag von fünfhundert Euro anerkannt, die nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 festgelegt wird. Bei Scheitern der Mediation wird die Steuergutschrift um die Hälfte gekürzt.</p> <p>2. Ab dem Jahr 2011 wird durch Erlass des Justizministers bis zum 30. April eines jeden Jahres die Höhe der Mittel aus dem in Artikel 2 Absatz 7</p>	<p>Art. 20 (Steuergutschrift zugunsten von Parteien und Mediationsstellen)</p> <p>1. Den Parteien wird bei Abschluss der Schlichtungsvereinbarung eine Steuergutschrift in Höhe der gemäß Artikel 17 Absätze 3 und 4 gezahlten Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von sechshundert Euro gewährt. In den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen und wenn die Mediation vom Richter delegiert wird, erhalten die Parteien auch eine Steuergutschrift, die der an ihren Anwalt gezahlten Gebühr für die Unterstützung im Mediationsverfahren innerhalb der durch die forensischen Parameter</p>

³⁶ Gesetzesdekret Nr. vom 10. Oktober 2022. 149, als geändert durch L. 29. Dezember 2022, n. 197 hat (mit Art. 41, Absatz 1), dass "die in Artikel 7 Absatz I Buchstaben c) Nummer 3), d), e), f), g), h), t), v), z), aa) und bb) genannten Bestimmungen ab dem 30. Juni 2023 gelten".

Buchstabe b des Decreto-Lei Nr. 16 September 2008 genannten Anteil des "einheitlichen Justizfonds" festgelegt. 143, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 181 vom 13. November 2008 umgewandelt, um die geringeren Einnahmen aus der Gewährung der in Abs. 1 genannten Steuergutschrift für im Vorjahr abgeschlossene Mediationen zu decken. In demselben Dekret wird die tatsächlich geschuldete Steuergutschrift im Verhältnis zum Betrag jeder Mediation im Verhältnis zu den zugewiesenen Mitteln und in jedem Fall innerhalb der Grenzen des in Absatz 1 genannten Betrags festgelegt.

3.II Justizministerium teilt dem Betroffenen den fälligen Betrag der Steuergutschrift innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist für ihre Festsetzung mit und übermittelt der Einnahmenagentur auf elektronischem Wege die Liste der Begünstigten und die jeweils mitgeteilten relativen Beträge.

4.II Steuergutschrift muss unter Androhung des Verfalls in der Steuererklärung angegeben werden und kann ab dem Tag des Eingangs der in Absatz 3 genannten Mitteilung als Ausgleich gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241, sowie von natürlichen Personen, die keine gewerbliche Einkünfte oder eine selbständige Tätigkeit besitzen, verwendet werden. Senkung der Ertragsteuern. Die Steuergutschrift führt nicht zur Erstattung und trägt weder zur Bildung von Einkommen für Einkommensteuerzwecke noch des Wertes der Nettoproduktion für die Zwecke der regionalen Steuer auf

festgelegten Grenzen und bis zu einem Höchstbetrag von sechshundert Euro entspricht.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Steuergutschriften können von der Partei innerhalb der Gesamtgrenze von sechshundert Euro pro Verfahren und bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von zweitausendvierhundert Euro für natürliche Personen und vierundzwanzigtausend Euro für juristische Personen in Anspruch genommen werden. Bei Scheitern der Mediation werden die Steuergutschriften um die Hälfte gekürzt.

3. Eine zusätzliche Steuergutschrift wird in Höhe des einheitlichen Beitrags der Partei des nach Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung erloschenen Urteils im Rahmen des gezahlten Betrags und bis zu fünfhundertachtzehn Euro anerkannt.

4. Mediationsstellen erhalten eine Steuergutschrift, die der Entschädigung entspricht, die von der Partei, die gemäß Artikel 15-septies Absatz 2 zur Prozesskostenhilfe zugelassen ist, nicht zu zahlen ist, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von vierundzwanzigtausend Euro.

5. Durch Dekret des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, das innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 206 vom 25. November 2021 zu erlassen ist, mit dem der Regierung zur Effizienz des

produktive Tätigkeiten bei und ist für die Zwecke des in den Artikeln 61 und 109 Absatz 5 des konsolidierten Einkommensteuergesetzes genannten Verhältnisses nicht relevant. gemäß dem Dekret Nr. 917 des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986. 5.Ai zur finanziellen Deckung der Einnahmeverluste aus diesem Artikel zahlt das Justizministerium jährlich den Betrag, der dem Betrag der Steuergutschriften für die Sonderbuchhaltung Nr. 1778 "Einnahmenagentur - Haushaltsmittel" entspricht.

Zivilverfahrens und zur Überarbeitung der Disziplin alternativer

Streitbeilegungsinstrumente und dringender Maßnahmen zur Rationalisierung der Verfahren über die Rechte von Personen und Familien sowie in Vorbehaltlich der Vollstreckung werden die Verfahren für die Anerkennung der in diesem Artikel genannten Steuergutschriften, die zur Begründung des Antrags vorzulegenden Unterlagen und die Kontrolle der Echtheit derselben sowie die Methoden für die elektronische Übermittlung der Liste der Begünstigten und der entsprechenden Beträge an die Einnahmenagentur festgelegt.

6. Zu der daraus resultierenden Belastung. Für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Bestimmungen, die ab dem Jahr 2023 auf 51.821.400 € pro Jahr geschätzt werden, die durch eine entsprechende Kürzung des Fonds für die Durchführung der Übertragung für die Effizienz des Zivilverfahrens gemäß Art. 1, Absatz 39, des Gesetzes Nr. 206 vom 26. November 2021.³⁷

7. Das Justizministerium sieht jährlich die Zahlung des Betrags vor, der dem Betrag der Mittel entspricht,

³⁷ 39. Für die Umsetzung der in Absatz 4 Buchstabe a) genannten Bestimmungen sind Ausgaben von 4,4 Millionen Euro für das Jahr 2022 und 60,6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023 bewilligt. Die relative Belastung wird in Höhe von 4,4 Millionen Euro für das Jahr 2022 und 15 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023 durch eine entsprechende Kürzung des Fonds für Strukturinterventionen der Wirtschaftspolitik gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Decreto-Lei vom 29. November 2004, Nr. 282, mit Änderungen durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 umgewandelt, bereitgestellt. n. 307, in Bezug auf 15 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023 durch eine entsprechende Kürzung des Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 200 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 und in Bezug auf 30,6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023, durch eine entsprechende Reduzierung der Projektionen der Zuweisung des speziellen laufenden Teilfonds, der für die Zwecke des Dreijahreshaushalts 2021-2023 in das Programm "Reserve und Sonderfonds" der Mission "Zu teilende Mittel" der Schätzungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen für das Jahr 2021 aufgenommen wurde, zum Zweck teilweise unter Verwendung der Bestimmung über das Justizministerium.

	die für Steuergutschriften auf der Sonderbuchhaltung Nr. 1778 "Einnahmenagentur – Haushaltsfonds" zugewiesen wurden.
--	--

Art. 21 (unverändert)
Information der Öffentlichkeit

(1) Das Justizministerium sorgt über die Abteilung Information und Veröffentlichung des Vorsitzes des Ministerrates und mit den im [Gesetz Nr. 150 vom 7. Juni 2000](#) vorgesehenen Mitteln für die Verbreitung von Informationen über das Mediationsverfahren und die zu seiner Durchführung befugten Stellen durch besondere Werbekampagnen, insbesondere über das Internet.

KAPITEL V

AUFHEBUNGEN, KOORDINIERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22 (unverändert)

Berichtspflichten zur Prävention des Finanzsystems a
Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 1. In Art. 10 Abs. [2 Buchst. e des Decreto legislativo Nr. 231 vom 21. November 2007](#) wird nach Abs. 5 Folgendes angefügt: "5-bis) Mediation gemäß [Art. 60 des Gesetzes Nr. 69 vom 18. Juni 2009](#);".

Art. 23 (unverändert)

Aufhebung

1. Die Artikel [38 bis 40 des Gesetzesdekrets Nr. 5 vom 17. Januar 2003](#) werden aufgehoben, und die Verweise auf diese Artikel sollen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Dekrets verweisen.
2. Die Bestimmungen über obligatorische Schlichtungs- und Mediationsverfahren, wie auch immer benannt, sowie die Bestimmungen über Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach [Artikel 409 der Zivilprozessordnung](#) bleiben unberührt. Die im vorstehenden Satz genannten Verfahren werden anstelle der in diesem Dekret vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

Art. 24 (unverändert)
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bestimmungen treten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Dekrets in Kraft und gelten für die später eingeleiteten Verfahren.

Dieses Dekret, das das Siegel des Staates trägt, wird in die Amtliche Sammlung der normativen Rechtsakte der Italienischen Republik aufgenommen. Es ist die Pflicht aller Verantwortlichen, sie zu beachten und einhalten zu lassen.

Gegeben in Rom, 4. März 2010

NAPOLITANO

Berlusconi, Ministerpräsident

Alfano, Justizminister

Gesehen, der Hüter der Robben: Alfano

Weitere Änderungen im Zusammenhang mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 4. März 2010, n. 28

Art. 8

Änderung des Gesetzes Nr. 20 vom 14. Januar 1994 (tritt am 28.2.23 in Kraft)

1. In Art. 1 des Gesetzes Nr. 20 vom 14. Januar 1994 wird nach Abs. 1 Folgendes eingefügt: "1.1. Wird im Mediationsverfahren oder vor Gericht von den in Artikel 1 Absatz 2 des Decreto legislativo Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten Vertretern der Behörden eine Schlichtungsvereinbarung geschlossen, so ist die buchhalterische Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen und Unterlassungen beschränkt, die in einer unentschuldbaren Fahrlässigkeit beruhen, die auf einer schwerwiegenden Gesetzesverletzung oder einer falschen Darstellung der Tatsachen beruht."

Art. 41

Übergangsbestimmungen der Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 28 vom 4. März 2010

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c, Absatz 3, **d, e, f, g, h, t, u, v, z, aa und bb genannten Bestimmungen gelten ab dem 30. Juni 2023.**

(2) Mediationsstellen, die in das Register gemäß Artikel 3 des Ministerialdekrets Nr. 180 vom 18. Oktober 2010 eingetragen sind, müssen, wenn sie beabsichtigen, ihre Registrierung beizubehalten, bis zum 30. April 2023 dem Justizministerium den entsprechenden Antrag zusammen mit Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen des Artikels 16 erfüllt sind. in der Fassung von Artikel 7 dieses Dekrets. Bis zum 30. Juni 2023 können registrierte Organisationen nicht wegen Nichterfüllung dieser Anforderungen gesperrt oder aus dem Register gelöscht werden. Wird die Anforderungen bis zum 30. Juni 2023 nicht erfüllt, werden die Stellen aus dem Register gestrichen.

3. Ausbildungseinrichtungen, die in der Liste gemäß Artikel 17 des Ministerialdekrets Nr. 180 von 2010 eingetragen sind, müssen, wenn sie beabsichtigen, die Registrierung aufrechtzuerhalten, bis zum 30. April 2023 einen Antrag bei der Justizabteilung des Justizministeriums einreichen, dem Unterlagen beigefügt sind, die die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 16-bis bescheinigen, die durch Artikel 7 dieses Dekrets eingeführt wurden. Bei Nichteinhaltung bis zum 30. Juni 2023 werden Institute von der Liste gestrichen.

3-bis. Artikel 8 gilt auch für Schlichtungsvereinbarungen, die in bereits am 28. Februar 2023 anhängigen Verfahren geschlossen wurden.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 9 gelten ab dem 30. Juni 2023.

Art. 42

Überwachung von Fällen eines obligatorischen Mediationsversuchs gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 4. März 2010, Nr. 28 1.

Nach fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets prüft das Justizministerium anhand der statistischen Ergebnisse die Angemessenheit der Dauerhaftigkeit des Mediationsverfahrens als Voraussetzung für die Zulässigkeit in den in Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 4. März 2010, Nr. 28, vorgesehenen Fällen.

Art. 43 Überwachung der Einhaltung der Ausgabengrenzen

(1) Das Justizministerium überwacht jährlich die Einhaltung der Ausgabenvorausschätzungen in Bezug auf die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe t), Buchstabe aa) und Buchstabe bb) und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l genannten Bestimmungen. Treten Abweichungen von den vorgenannten Prognosen auf, wird die Abweichung mit der entsprechenden Erhöhung des Standardbeitrags kompensiert.

Art. 44 Koordinationsstandard

1. Die Worte "Artikel 5 Absatz 1-bis des Decreto legislativo Nr. 28 vom 4. März 2010", soweit vorhanden, werden in allen geltenden Rechtsvorschriften ab dem 30. Juni 2023 durch die Worte "Artikel 5 Absatz 1 des Decreto legislativo Nr. 28 vom 4. März 2010" ersetzt.